

Bundswahlordnung (BWO)

vom 28. August 1985 (BGBl. I S. 1769, ber. 1986 S. 258)

Erster Abschnitt Wahlorgane

§ 1 Bundeswahlleiter

Der Bundeswahlleiter und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Das Bundesministerium des Innern macht die Namen des Bundeswahlleiters und seines Stellvertreters sowie die Anschriften ihrer Dienststellen mit Telekommunikationsanschlüssen öffentlich bekannt.¹

§ 2 Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Die ernennende Stelle teilt die Namen des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters sowie die Anschriften ihrer Dienststellen mit Telekommunikationsanschlüssen dem Bundeswahlleiter mit und macht sie öffentlich bekannt.²

§ 3 Kreiswahlleiter

(1) Die Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter werden vor jeder Wahl ernannt. Die Ernennung erfolgt zu dem Termin, zu dem nach § 21 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes die Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Wahlkreisbewerbern frühestens stattfinden dürfen, spätestens alsbald nach der Bestimmung des Tages der Hauptwahl. Die ernennende Stelle teilt die Namen und Anschriften ihrer Dienststellen mit Telekommunikationsanschlüssen dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter mit und macht sie öffentlich bekannt.

(2) Die Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter üben ihr Amt auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode aus.³

1 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Bundesminister des Innern macht die Namen des Bundeswahlleiters und seines Stellvertreters sowie die Anschriften ihrer Dienststelle mit Fernsprech- und Fernschreibanschluß öffentlich bekannt.“

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat in Satz 2 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Satz 2 „Fernsprech-, Fernschreib- und Fernkopieranschluß“ durch „Telekommunikationsanschlüssen“ ersetzt.

2 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die ernennende Stelle teilt die Namen des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters sowie die Anschriften ihrer Dienststelle mit Fernsprech- und Fernschreibanschluß dem Bundeswahlleiter mit und macht sie öffentlich bekannt.“

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Satz 2 „Fernsprech-, Fernschreib- und Fernkopieranschluß“ durch „Telekommunikationsanschlüssen“ ersetzt.

3 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter werden vor jeder Wahl ernannt. Spätestens hat die Ernennung alsbald nach der Bestimmung des Tages der Hauptwahl zu erfolgen. Die ernennende Stelle teilt die Namen des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters sowie die Anschriften ihrer Dienststelle mit Fernsprech- und Fernschreibanschluß dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter mit und macht sie öffentlich bekannt.“

§ 4 Bildung der Wahlausschüsse

(1) Der Bundeswahlleiter, die Landeswahlleiter und die Kreiswahlleiter berufen alsbald nach der Bestimmung des Tages der Hauptwahl die Beisitzer der Wahlausschüsse und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. Die Beisitzer der Landeswahlausschüsse und der Kreiswahlausschüsse sind aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Gebiets zu berufen; sie sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen.

(2) Bei der Auswahl der Beisitzer der Wahlausschüsse sollen in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Bundestagswahl in dem jeweiligen Gebiet errungenen Zahlen der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden.

(3) Der Bundeswahlleiter beruft zwei Richter des Bundesverwaltungsgerichts, die Landeswahlleiter berufen je zwei Richter des Oberverwaltungsgerichts des Landes und jeweils einen Stellvertreter. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Gerichtspräsidenten. Die Vorschriften über die Beisitzer der Wahlausschüsse in § 11 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes sowie in den §§ 5 und 10 dieser Verordnung gelten entsprechend.

(4) Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.⁴

§ 5 Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig.

(2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, daß der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist. Die Beisitzer sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zu Kenntnis zu nehmen.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekanntzumachen.

(4) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(5) Der Vorsitzende weist die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin.

(6) Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(7) Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer zu unterzeichnen.⁵

(2) Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter üben ihr Amt auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, aus.“

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Abs. 1 Satz 3 „Fernsprech-, Fernschreib- und Fernkopieranschlüssen“ durch „Telekommunikationsanschlüssen“ ersetzt.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautet: „Spätestens hat die Ernennung alsbald nach der Bestimmung des Tages der Hauptwahl zu erfolgen.“

4 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter“ durch „die Landeswahlleiter und die Kreiswahlleiter“ ersetzt.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

5 ÄNDERUNGEN

§ 6 Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Vor jeder Wahl sind, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher und sein Stellvertreter, im Falle des § 46 Abs. 2 mehrere Wahlvorsteher und Stellvertreter zu ernennen.

(2) Die Beisitzer des Wahlvorstands sollen möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufen werden. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers ist zugleich Beisitzer des Wahlvorstands.

(3) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeindebehörde vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hingewiesen. Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(4) Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter. Ist nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes angeordnet, dass die Beisitzer des Wahlvorstandes von der Gemeindebehörde berufen werden, so kann diese auch den Schriftführer und dessen Stellvertreter bestellen.

(5) Die Gemeindebehörde hat die Mitglieder des Wahlvorstands vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(6) Der Wahlvorstand wird von der Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen.

(7) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstands.

(8) Während der Wahlhandlung müssen immer der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie mindestens ein Beisitzer anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

(9) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie während der Wahlhandlung mindestens ein Beisitzer, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens drei Beisitzer anwesend sind. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstands erforderlich ist. Sie sind vom Wahlvorsteher nach Absatz 3 auf ihre Verpflichtung hinzuweisen.

(10) Bei Bedarf stellt die Gemeindebehörde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zu Verfügung.⁶

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.“

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

6 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat in Abs. 5 „sind“ durch „ist“ ersetzt.

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, sollen in der Regel der Leiter der Gemeindeverwaltung und sein Vertreter ernannt werden.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden, wenn sie nicht schon für ihr Hauptamt verpflichtet sind, von der Gemeindebehörde vor Beginn der Wahlhandlung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und

§ 7 Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

Für die Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände gilt § 6 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Bei der Bildung mehrerer Briefwahlvorstände nach § 8 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes für einen Wahlkreis und bei der Bildung von Briefwahlvorständen nach § 8 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für einzelne Kreise innerhalb eines Wahlkreises darf die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen.
2. Wieviel Briefwahlvorstände im Falle einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können, entscheidet die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle.
3. Wird im Rahmen einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes für mehrere Gemeinden ein Briefwahlvorstand gebildet, ist eine dieser Gemeinden mit der Durchführung der Briefwahl zu betrauen.
4. Die Mitglieder der Briefwahlvorstände für die einzelnen Wahlkreise sind nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises zu berufen, die am Sitz des Kreiswahlleiters wohnen, bei Bildung von Briefwahlvorständen für einzelne oder für mehrere Gemeinden oder für einzelne Kreise innerhalb eines Wahlkreises nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten, die in den jeweiligen Gemeinden oder Kreisen wohnen.
5. Der Kreiswahlleiter macht Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes öffentlich bekannt, weist den Briefwahlvorsteher und seinen Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Angelegenheiten hin, unterrichtet den Briefwahlvorstand über seine Aufgaben und beruft ihn ein; Entsprechendes gilt bei der Einsetzung mehrerer Briefwahlvorstände für einen Wahlkreis. Werden Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für einzelne Kreise innerhalb eines Wahlkreises gebildet, nimmt die jeweilige oder die nach Nummer 3 betraute Gemeindebehörde oder die Verwaltungsbehörde des jeweiligen Kreises diese Aufgaben wahr.
6. Der Briefwahlvorstand ist beschlußfähig
bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 75 Abs. 1 und 2, wenn mindestens drei Mitglieder,
bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses nach § 75 Abs. 3, wenn mindestens 5 Mitglieder,
darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter,

zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. c derselben Verordnung hat Satz 3 in Abs. 9 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Sie sind vom Wahlvorsteher nach Absatz 3 zu verpflichten.“

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 8 Satz 1 „mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihr Stellvertreter,“ durch „der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie mindestens ein Beisitzer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 9 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Wahlvorstand ist beschlußfähig

während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder,

bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter,

anwesend sind.“

anwesend sind.⁷

§ 8 Beweglicher Wahlvorstand

Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sollen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstands. Die Gemeindebehörde kann jedoch auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks der Gemeinde mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.⁸

§ 9 Ehrenämter

Die Übernahme eines Wahlehenamts können ablehnen

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.⁹

§ 10 Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld

(1) Wahlleiter, Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes; wenn sie außerhalb ih-

7 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat Satz 1 in Nr. 2 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Die Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes ist alsbald nach der Bestimmung des Tages der Hauptwahl zu treffen; über die Anordnung sind der Bundeswahlleiter, der Landeswahlleiter und die Kreiswahlleiter unverzüglich zu unterrichten.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b derselben Verordnung hat in Nr. 3 „; Nummer 2 Satz 1 gilt entsprechend“ am Ende gestrichen.

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat Satz 1 in Nr. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Kreiswahlleiter macht Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstands öffentlich bekannt, verpflichtet den Briefwahlvorsteher und seinen Stellvertreter zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, unterrichtet den Briefwahlvorstand über seine Aufgaben und beruft ihn ein; entsprechendes gilt bei der Einsetzung mehrerer Briefwahlvorstände für einen Wahlkreis.“

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Nr. 1, 4 und 5 Satz 2 jeweils „jeden Kreis“ durch „einzelne Kreise“ ersetzt.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 23 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Nr. 1 bis 3 jeweils „Gesetzes“ durch „Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

8 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat in Satz 1 „sowie gesperrten Wohnstätten“ nach „Justizvollzugsanstalten“ gestrichen.

9 ÄNDERUNGEN

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Nr. 5 „Gebrechen“ durch „Behinderung“ ersetzt.

res Wohnorts tätig werden, erhalten sie außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz.

(2) Den Mitgliedern der Wahlausschüsse kann für die Teilnahme an einer nach § 5 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden. Es ist auf ein Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen.¹⁰

§ 11 Geldbußen

Geldbußen nach § 49a Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes fließen in die Kasse der Gemeinde, in der der Betroffene in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, Geldbußen nach § 49a Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes in die Kasse des Bundes.¹¹

Zweiter Abschnitt Vorbereitung der Wahl

Erster Unterabschnitt Wahlbezirke

§ 12 Allgemeine Wahlbezirke

(1) Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnern bilden in der Regel einen Wahlbezirk. Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind.

(2) Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

(3) Die Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften wie Lagern, Unterkünften der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden.

(4) Der Kreiswahlleiter kann kleine Gemeinden und Teile von Gemeinden des gleichen Verwaltungsbezirks zu einem Wahlbezirk und Teile von Gemeinden, die von Wahlkreisgrenzen durchschnitten werden, mit benachbarten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden eines anderen Verwal-

10 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat in Abs. 2 „20,- DM“ durch „30,- DM“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) hat in Abs. 2 „30,- DM“ durch „16 Euro“ ersetzt.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Abs. 1 „Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes“ durch „dem Bundesreisekostengesetz“ ersetzt.

01.09.2005.—Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) hat in Abs. 1 „§§ 5 und 6“ durch „§§ 4 und 5“ ersetzt.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 2 „16 Euro“ durch „21 Euro“ ersetzt.

31.03.2017.—Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein Erfrischungsgeld von je 21 Euro, das auf ein Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen ist, kann gewährt werden den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 5 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag.“

11 ÄNDERUNGEN

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 23 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat jeweils „Gesetzes“ durch „Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

tungsbezirks zu einem Wahlbezirk vereinigen. Dabei bestimmt er, welche Gemeinde die Wahl durchführt.¹²

§ 13 Sonderwahlbezirke

(1) Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden.

(2) Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefaßt werden.

(3) Wird ein Sonderwahlbezirk nicht gebildet, gilt § 8 entsprechend.

Zweiter Unterabschnitt Wählerverzeichnis

§ 14 Führung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindebehörde legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk (§ 12) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.

(3) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß diese vor Wahlen rechtzeitig angelegt werden können.

(4) Besteht ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden, so legt jede Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis für ihren Teil des Wahlbezirks an.¹³

12 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat in Abs. 3 Satz 2 „Nr. 3 oder 4“ durch „Nr. 4 oder 5“ ersetzt.

29.06.1990.—Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 25. Juni 1990 (BGBl. I S. 1199) hat in Abs. 3 Satz 2 „oder 5“ nach „Nr. 4“ gestrichen.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Abs. 3 Satz 2 „Gemeindebehörde in Bonn“ durch „Gemeinde des Wahlkreises“ ersetzt und „ , in der die für sie zuständige oberste Dienstbehörde ihren Sitz hat“ am Ende eingefügt.

01.07.2005.—Artikel 50 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) hat in Abs. 3 Satz 1 „des Bundesgrenzschutzes“ durch „der Bundespolizei“ ersetzt.

08.07.2005.—Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I S. 1951) hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Entsprechendes gilt für Wahlberechtigte nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes, wenn sie nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Wahlkreises einzutragen sind, in der die für sie zuständige oberste Dienstbehörde ihren Sitz hat.“

13 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Gemeindebehörde legt für jeden allgemeinen Wahlbezirk (§ 12) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert sowie nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

(3) Wählerverzeichnisse, die für frühere Wahlen aufgestellt worden sind, können unter Beachtung der Bestimmung des § 89 fortgeführt und wieder verwendet werden.

§ 15¹⁴

§ 16 Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis

(1) Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde gemeldet sind

1. für eine Wohnung,
2. auf Grund eines Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses als Kapitän oder Besatzungsmitglied für ein Seeschiff, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes),
3. für ein Binnenschiff, das in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist (§ 12 Abs. 4 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes),
4. für eine Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung (§ 12 Abs. 4 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes).

(2) Auf Antrag sind in das Wählerverzeichnis einzutragen Wahlberechtigte

1. nach § 12 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes,
 - a) (weggefallen)
 - b) die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten,
 - c) die sich in einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechenden Einrichtung befinden und nicht nach Absatz 1 Nr. 4 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind.
2. nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes, die nicht nach Absatz 1 Nr. 1 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind.

(3) Verlegt ein Wahlberechtigter, der nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, seine Wohnung und meldet er sich vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis (§ 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes) bei der Meldebehörde des Zuzugsorts an, so wird er in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsorts nur auf Antrag eingetragen. Ein nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, der sich innerhalb derselben Gemeinde für eine Wohnung anmeldet, bleibt in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den er am Stichtag gemeldet war. Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung über die Regelung in den Sätzen 1 und 2 zu belehren. Erfolgt die Eintragung auf Antrag, benachrichtigt die Gemeindebehörde des Zuzugsorts hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde des Fortzugsorts, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Wenn im Falle des Satzes 1 bei der Gemeindebehörde des Fortzugsorts eine Mitteilung über den Ausschluß vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich ein- geht, benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde des Zuzugsorts, die den Wahl-

(4) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß diese vor Wahlen rechtzeitig berichtigt oder neu aufgestellt werden können.

(5) Besteht ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden, so legt jede Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis für ihren Teil des Wahlbezirks an.“

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 1 Satz 1 „Tag der Geburt“ durch „Geburtsdatum“ ersetzt.

14 AUFHEBUNG

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 13 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 15 Form des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei angelegt. Es darf mehrere Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe und muß eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

(2) Die Wahlkartei muß in verschließbaren Kästen verwahrt werden. Die Kästen müssen so eingerichtet sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und daß nach Abschluß des Wählerverzeichnisses Karten nicht mehr herausgenommen oder eingefügt werden können.“

berechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht; der Betroffene ist von der Streichung zu unterrichten.

(4) Für Wahlberechtigte, die am Stichtag nicht für eine Wohnung gemeldet sind und sich vor dem Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde für eine Wohnung anmelden, gilt Absatz 3 Satz 1 und 3 entsprechend.

(5) Bezieht ein Wahlberechtigter, der nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung, die seine Hauptwohnung wird, oder verlegt er seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde, so gilt, wenn er sich vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde anmeldet, Absatz 3 entsprechend.

(6) Welche von mehreren Wohnungen eines Wahlberechtigten seine Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach § 21 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes.

(7) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes erfüllt und ob sie nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Soweit dies für die Prüfung der Wahlberechtigung eines Rückkehrers im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 3 Bundeswahlgesetz erforderlich ist, kann die Gemeindebehörde die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zum Nachweis der Wahlberechtigung des Rückkehrers entsprechend § 18 Absatz 6 Satz 1 verlangen. Erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag, ist außerdem zu prüfen, ob ein frist- und formgerechter Antrag gestellt ist.

(8) Gibt eine Gemeindebehörde einem Eintragungsantrag nicht statt oder streicht sie eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, hat sie den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen; er ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. § 22 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 22 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 22 Abs. 5 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tage vor der Wahl eingelegt worden ist.

(9) Die Gemeindebehörde hat spätestens am Stichtag den Leiter der sich in ihrem Gemeindebezirk befindenden Justizvollzugsanstalt oder der entsprechenden Einrichtung auf Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c und die Notwendigkeit der Unterrichtung der betroffenen Personen hinzuweisen, wenn nach § 27 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes eine Meldepflicht für die sich in den Einrichtungen aufhaltenden Personen nicht besteht.¹⁵

15 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. auf Grund eines Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses als Kapitän oder Besatzungsmitglied für ein Seeschiff, das nach dem Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), die Bundesflagge zu führen berechtigt ist (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes),“.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b derselben Verordnung hat Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c und d derselben Verordnung hat Abs. 8 und 9 neu gefasst. Abs. 8 und 9 lauteten:

„(8) Personen, die nicht wahlberechtigt sind, dürfen nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Gleiches gilt für antragsberechtigte Personen, die keinen frist- oder formgerechten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt haben. Gibt eine Gemeindebehörde einem Eintragungsantrag nicht statt oder streicht sie eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, hat sie den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen; § 22 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend. Auf die Möglichkeit der Einspruchseinlegung ist hinzuweisen.

(9) Wahlberechtigte, die nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, werden, solange die hierfür erforderlichen Vorschriften über die Meldepflicht für diesen Personenkreis nicht in allen Ländern in Kraft getreten sind, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Bundesminister des Innern macht den Zeitpunkt, von dem ab die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen erfolgt, öffentlich bekannt.“

§ 17 Zuständigkeiten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis

- (1) Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in den Fällen des
1. § 16 Abs. 1 Nr. 1 die für die Wohnung zuständige Gemeinde, bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde,
 2. § 16 Abs. 1 Nr. 2 die für den Sitz des Reeders zuständige Gemeinde,
 3. § 16 Abs. 1 Nr. 3 die für den Heimatort des Binnenschiffs zuständige Gemeinde,
 4. § 16 Abs. 1 Nr. 4 die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde.
- (2) Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in den Fällen des
1. (weggefallen)
 2. § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte seinen Antrag stellt,
 3. § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde,
 4. (weggefallen)
 5. § 16 Abs. 2 Nr. 2 die Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, in der der Wahlberechtigte nach seiner Erklärung vor seinem Fortzug aus dem Wahlgebiet zuletzt gemeldet war, wenn er im Wahlgebiet nie gemeldet war, die Gemeinde, der er nach seiner Erklärung im Sinne des

29.06.1990.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 25. Juni 1990 (BGBl. I S. 1199) hat in Abs. 1 Nr. 1 „ , es sei denn, daß sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, im Land Berlin innehaben,“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b derselben Verordnung hat Buchstabe a in Abs. 2 Nr. 1 aufgehoben. Buchstabe a lautete:

„a) die ihre Hauptwohnung im Land Berlin und eine Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes innehaben,“.

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat in Abs. 1 Nr. 3 „im Geltungsbereich des Gesetzes“ durch „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b derselben Verordnung hat Abs. 10 aufgehoben. Abs. 10 lautete:

„(10) Wer wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, ist in das Wählerverzeichnis einzutragen, wenn er die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes erfüllt und bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist. Der Nachweis ist gegenüber der für die Eintragung zuständigen Gemeinde durch Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts, das die Pflegschaft angeordnet hat, mit Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und genauer Anschrift zu führen. Im übrigen gelten, auch für die Zuständigkeit für die Eintragung in das Wählerverzeichnis, die allgemeinen Bestimmungen.“

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 5 jeweils „Auslegungsfrist“ durch „Einsichtsfrist“ ersetzt.

08.07.2005.—Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I S. 1951) hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. a) nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes sowie

b) nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes,

die nicht nach Absatz 1 Nr. 1 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind.“

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 23 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 jeweils „Gesetzes“ durch „Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

01.11.2015.—Artikel 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) hat in Abs. 6 „den Vorschriften des Melderechts“ durch „§ 21 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 9 „dem Landesmelderecht“ durch „§ 27 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

31.03.2017.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) hat in Abs. 1 „35. Tag“ durch „42. Tag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b derselben Verordnung hat Abs. 7 Satz 2 eingefügt.

§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes am engsten verbunden ist. Satz 1 gilt auch für Seeleute, die seit dem Fortzug aus dem Wahlgebiet auf Schiffen unter fremder Flagge fahren, sowie für Binnenschiffer, deren Schiff nicht in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist, und für die Angehörigen ihres Hausstandes. Für Seeleute, die von einem Seeschiff, das die Bundesflagge zu führen berechtigt war, abgemustert haben und im Anschluß daran auf einem Seeschiff unter fremder Flagge fahren, ist die Gemeinde am Sitz des ehemaligen Reeders zuständig. Für Binnenschiffer, die zuletzt auf einem in der Bundesrepublik Deutschland im Schiffsregister eingetragenen Binnenschiff gefahren sind und im Anschluß daran auf einem Binnenschiff, das nicht im Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist, oder auf einem Seeschiff unter fremder Flagge fahren, ist die Gemeinde nach Absatz 1 Nr. 3 zuständig.

(3) Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in den Fällen des

1. § 16 Abs. 3 die Gemeinde des Zuzugsorts,
2. § 16 Abs. 4 die Gemeinde, in der sich der Wahlberechtigte für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet hat,
3. § 16 Abs. 5 die Gemeinde der neuen Hauptwohnung.¹⁶

16 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat Nr. 3 und 4 in Abs. 2 in Nr. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 3 Nr. 3 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nr. 4 in Abs. 3 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. § 16 Abs. 9 die Gemeinde am Sitz des Reeders oder der Justizvollzugsanstalt oder der entsprechenden Einrichtung.“

29.06.1990.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a der Verordnung vom 25. Juni 1990 (BGBl. I S. 1199) hat Nr. 1 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

„1. § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) für eine Nebenwohnung bei der Meldebehörde gemeldet ist; hat der Wahlberechtigte am Stichtag mehrere Nebenwohnungen inne, bleibt es ihm überlassen, bei welcher Gemeinde er den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen will,“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b derselben Verordnung hat Nr. 5 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. § 16 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b die Gemeinde im Geltungsbereich des Gesetzes, in der der Wahlberechtigte nach seiner Erklärung vor seinem Fortzug aus dem Wahlgebiet zuletzt gemeldet war; sofern die letzte Wohnung im Land Berlin lag, ist die Gemeindebehörde in Bonn zuständig. Satz 1 erster Halbsatz gilt auch für Seeleute, die seit dem Fortzug aus dem Wahlgebiet auf Schiffen unter fremder Flagge fahren, sowie für Binnenschiffer, deren Schiff nicht in einem Schiffsregister im Geltungsbereich des Gesetzes eingetragen ist und für die Angehörigen ihres Hausstands; sofern die letzte Wohnung im Land Berlin lag, ist für Seeleute die Gemeindebehörde in Hamburg, für Binnenschiffer und die Angehörigen ihres Hausstands die Gemeindebehörde in Duisburg zuständig. Für Seeleute, die von einem Seeschiff, das die Bundesflagge zu führen berechtigt war, abgemustert haben und im Anschluß daran auf einem Seeschiff unter fremder Flagge fahren, ist die Gemeinde am Sitz des ehemaligen Reeders zuständig. Für Binnenschiffer, die zuletzt auf einem im Geltungsbereich des Gesetzes im Schiffsregister eingetragenen Binnenschiff gefahren sind und im Anschluß daran auf einem Binnenschiff, das nicht im Schiffsregister im Geltungsbereich des Gesetzes eingetragen ist, oder auf einem Seeschiff unter fremder Flagge fahren, ist die Gemeinde nach Absatz 1 Nr. 3 zuständig. War der Heimatort des Binnenschiffs das Land Berlin, so ist die Gemeindebehörde in Duisburg zuständig.“

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat in Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 „im Geltungsbereich des Gesetzes“ durch „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt und „oder der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik“ nach „Deutschland“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. bb derselben Verordnung hat in Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 „oder der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik“ nach „Deutschland“ gestrichen.

§ 18 Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag

(1) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen. Er muß den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die genaue Anschrift des Wahlberechtigten enthalten. Sammelanträge sind, abgesehen von den Fällen des Absatzes 5, zulässig; sie müssen von allen aufgeführten Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 57 gilt entsprechend.

(2) (weggefallen)

(3) In den Fällen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 sind Wahlberechtigte bis zum Wahltag im Wählerverzeichnis der Gemeinde zu führen, die nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 zuständig ist, auch wenn nach dem Stichtag eine Neuanmeldung bei einer anderen Meldebehörde des Wahlgebiets erfolgt. Sie sind bei der Anmeldung entsprechend zu unterrichten.

(4) (weggefallen)

(5) In den Fällen des § 16 Abs. 2 Nr. 2 hat der Wahlberechtigte in seinem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach Anlage 2 der Gemeindebehörde gegenüber durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen und zu erklären, daß er in keiner anderen Gemeinde im Wahlgebiet einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt hat. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung können bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter und bei den Kreiswahlleitern angefordert werden. Bestehen Zweifel an Angaben des Antragstellers, hat die Gemeindebehörde den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären. Der Bundeswahlleiter ist von der Eintragung in das Wählerverzeichnis unverzüglich durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrags nach Anlage 2, auf der die Eintragung in das Wählerverzeichnis vermerkt ist, zu unterrichten. Erhält der Bundeswahlleiter Mitteilungen verschiedener Gemeindebehörden über die Eintragung desselben Antragstellers in das Wählerverzeichnis, so hat er diejenige Gemeindebehörde, deren Unterrichtung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach der ersten Mitteilung eingeht, unverzüglich von der Eintragung des Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der zuerst mitteilenden Gemeinde zu benachrichtigen. Die vom Bundeswahlleiter benach-

Artikel 1 Nr. 8 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Nr. 5 Satz 1, 2 und 4 jeweils „im Geltungsbereich des Gesetzes“ durch „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Abs. 2 Nr. 2 „am Stichtag übernachtet hat und deren zuständiger Stelle der Aufenthalt angezeigt worden ist“ durch „seinen Antrag stellt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 „des Wahlkreises“ nach „der Gemeinde“ eingefügt.

08.07.2005.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I S. 1951) hat Nr. 4 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. § 16 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a eine benachbarte Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, sofern der Bedienstete seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in nächster Nähe der Bundesgrenze genommen hat und er nicht einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland angehört. Sofern der Bedienstete nicht in das Wählerverzeichnis einer benachbarten Gemeinde einzutragen ist oder er einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland angehört, ist die Gemeinde des Wahlkreises zuständig, in der die für ihn zuständige oberste Dienstbehörde ihren Sitz hat. Für die Angehörigen des Hausstands gelten die Vorschriften entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 „Buchstabe b“ nach „Nr. 2“ gestrichen.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat in Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 „, wenn er im Wahlgebiet nie gemeldet war, die Gemeinde, der er nach seiner Erklärung im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes am engsten verbunden ist“ am Ende eingefügt.

richtige Gemeindebehörde hat den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis zu streichen und ihn davon zu unterrichten.

(6) Kehrt ein Wahlberechtigter nach § 12 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes in das Wahlgebiet zurück und meldet er sich dort nach dem Stichtag nach § 16 Absatz 1, aber vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz für eine Wohnung an, so wird er in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsortes nur auf Antrag nach Anlage 1 eingetragen, mit dem er der Gemeindebehörde gegenüber durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung erbringt und erklärt, dass er noch keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt hat. Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung darüber zu belehren. Die Gemeindebehörde hat den Bundeswahlleiter unverzüglich von der Eintragung eines solchen Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrages nach Anlage 1, auf der die Eintragung in das Wählerverzeichnis vermerkt ist, zu unterrichten. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.¹⁷

17 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. aa der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat in Abs. 1 Satz 2 „ , Geburtsort“ nach „Geburt“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. bb derselben Verordnung hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich hierbei einer Person seines Vertrauens bedienen; § 57 gilt entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. b derselben Verordnung hat Satz 2 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung können bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter sowie bei der Gemeindebehörde in Bonn angefordert werden.“

29.06.1990.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a der Verordnung vom 25. Juni 1990 (BGBl. I S. 1199) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) In den Fällen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a hat der Wahlberechtigte zusammen mit seinem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeindebehörde gegenüber durch Abgabe einer Erklärung nach Anlage 1 den Nachweis für das Innehaben einer Wohnung im Sinne des Melderechts zu erbringen. Vordrucke hierfür sind vom Wahlberechtigten bei dem für seine Hauptwohnung zuständigen Bezirksamt (Bezirkseinwohneramt) im Land Berlin anzufordern. Dieses hat den Antrag auf Vollständigkeit zu prüfen und zu bestätigen, daß der Antragsteller mit Hauptwohnung im Land Berlin gemeldet ist, die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 12 des Gesetzes erfüllt und nicht nach § 13 des Gesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, sowie außerdem anzugeben, welche Nebenwohnungen im Melderegister verzeichnet sind. Bestehen Zweifel an den Angaben des Wahlberechtigten, hat die für die Nebenwohnung zuständige Gemeindebehörde den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären. Das für die Hauptwohnung zuständige Bezirksamt ist von der Eintragung in das Wählerverzeichnis unverzüglich zu unterrichten, indem ihm eine Ausfertigung des Antrags nach Anlage 1, auf der die Eintragung in das Wählerverzeichnis vermerkt ist, übersandt wird. Erhält das für die Hauptwohnung zuständige Bezirksamt Mitteilungen verschiedener Gemeindebehörden über die Eintragung desselben Antragstellers in das Wählerverzeichnis, so hat es diejenige Gemeindebehörde, deren Unterrichtung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach der ersten Mitteilung eingeht, unverzüglich von der Eintragung des Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der zuerst mitteilenden Gemeinde zu benachrichtigen. Die vom Bezirksamt benachrichtigte Gemeindebehörde hat den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis zu streichen und ihn davon zu unterrichten.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „Nr. 1 oder 2“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c derselben Verordnung hat die Sätze 4 und 5 in Abs. 5 aufgehoben. Die Sätze 4 und 5 lauteten: „Sofern die letzte Wohnung des Antragstellers im Land Berlin lag, hat die Gemeindebehörde einen Abdruck des Antrags dem für diese Wohnung zuständigen Bezirksamt (Bezirkseinwohneramt) im Land Berlin zu übersenden. Dieses hat den Antrag zu prüfen und zu bestätigen, daß der Antragsteller mit Wohnung im Land Berlin gemeldet war.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. d derselben Verordnung hat Satz 4 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Absatz 5 Satz 7 und 8 gilt entsprechend.“

§ 19 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme benachrichtigt die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, nach dem Muster der Anlage 3. Die Mitteilung soll enthalten

1. den Familiennamen, die Vornamen und die Wohnung des Wahlberechtigten,
2. die Angabe des Wahlraums und ob dieser barrierefrei ist,
3. die Angabe der Wahlzeit,
4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und den Personalausweis oder Reisepaß bereitzuhalten,
- 5a. die Belehrung, dass nach § 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,
6. die Belehrung, daß die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
7. einen Hinweis, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können,
8. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muß mindestens Hinweise darüber enthalten,
 - a) daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wahlberechtigte in einem anderen Wahlraum seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat in Abs. 4 Satz 1 „sowie der ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik“ nach „Deutschland“ gestrichen.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Abs. 6 Satz 1 „Auslegungsfrist“ durch „Einsichtsfrist“ ersetzt.

08.07.2005.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a der Verordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I S. 1951) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) In den Fällen des § 16 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a haben Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis einer benachbarten Gemeinde einzutragen oder die Bedienstete von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland sind, ihren Antrag über die für sie zuständige oberste Dienstbehörde zu leiten. Diese hat zu bestätigen, daß der Antragsteller nach § 12 des Gesetzes wahlberechtigt, nicht nach § 13 des Gesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und nicht nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen ist.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 5 Satz 1 „Buchstabe b“ nach „Nr. 2“ gestrichen.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 1 Satz 2 „Tag der Geburt“ durch „Geburtsdatum“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 6 Satz 1 „Nr. 2 oder 3 des Gesetzes“ durch „des Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat in Abs. 1 Satz 2 „Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum“ durch „den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum“ ersetzt.

31.03.2017.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) hat in Abs. 1 Satz 4 „behinderter Wahlberechtigter“ durch „Wahlberechtigter mit Behinderungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. aa derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Kehrt ein Wahlberechtigter nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes in das Wahlgebiet zurück und meldet er sich dort nach dem Stichtag, aber vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis für eine Wohnung an, so wird er nur auf Antrag und nur dann in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsorts eingetragen, wenn er noch keinen Antrag nach Absatz 5 gestellt und dies der Gemeindebehörde versichert hat.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. bb derselben Verordnung hat in Abs. 6 Satz 3 „durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrages nach Anlage 1, auf der die Eintragung in das Wählerverzeichnis vermerkt ist,“ nach „Wählerverzeichnis“ eingefügt.

- b) unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird (§ 25 Abs. 1 und § 27 Abs. 4 Satz 3) und
- c) daß der Wahlschein von einem anderen als dem Wahlberechtigten nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 27 Abs. 3).

Erfolgt die Eintragung eines Wahlberechtigten, der nach § 16 Abs. 2 bis 5 auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, nach der Versendung der Benachrichtigungen gemäß Satz 1, hat dessen Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen.

(2) Auf die Rückseite der Benachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen nach dem Muster der Anlage 4 aufzudrucken.

(3) Auf Wahlberechtigte, die nach § 16 Abs. 2 nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

(4) Stellt ein Landeswahlleiter fest, dass die fristgemäße Benachrichtigung nach Absatz 1 infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört ist, bestimmt er, dass sie in dem betroffenen Gebiet später erfolgen kann. Wenn zu besorgen ist, dass die Benachrichtigung nach Absatz 1 nicht bis zum sechsten Tag vor der Wahl erfolgen kann, bestimmt er, dass die Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise über die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, 3, 5 bis 7 zu benachrichtigen sind. Der Landeswahlleiter kann hierzu im Einzelfall ergänzende Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse treffen. Er macht die Gründe für die Störung, das betroffene Gebiet, die von ihm für den Einzelfall getroffenen Regelungen und die Art der Benachrichtigung in geeigneter Weise bekannt.¹⁸

18 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. aa der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat in Abs. 1 Satz 1 „Anlage 3“ durch „Anlage 3A durch Postkarte oder nach dem Muster der Anlage 3B durch Doppelkarte“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. bb derselben Verordnung hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 „oder Reisepaß“ nach „Personalausweis“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b derselben Verordnung hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Benachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines nach dem Muster der Anlage 4 beizufügen.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 3 „und 9“ nach „Abs. 2“ gestrichen.

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, nach dem Muster der Anlage 3A durch Postkarte oder nach dem Muster der Anlage 3B durch Doppelkarte.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 1 Satz 3 „oder nach § 16 Abs. 10“ nach „Antrag“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c derselben Verordnung hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Auf die Rückseite der Benachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines nach dem Muster der Anlage 4A oder 4B aufzudrucken.“

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Abs. 1 Satz 1 „Auslegung des Wählerverzeichnisses“ durch „Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 „bei der“ durch „zur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c derselben Verordnung hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Bei Wahlberechtigten, die nach § 16 Abs. 3 bis 5 auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, hat die Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen.“

31.08.2002.—Artikel 1 der Verordnung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3429) hat Abs. 4 eingefügt.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „den Vornamen“ durch „die Vornamen“ ersetzt.

§ 20 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

(1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 5 öffentlich bekannt,

1. von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist,
2. daß bei der Gemeindebehörde innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 22),
3. daß Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht und daß Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, keine Wahlbenachrichtigung erhalten,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§§ 25 ff.),
5. wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 66).

(2) Die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland machen unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltags öffentlich bekannt,

1. unter welchen Voraussetzungen im Ausland lebende Deutsche an der Wahl zum Deutschen Bundestag teilnehmen können,
2. wo, in welcher Form und in welcher Frist dieser Personenkreis, um an der Wahl teilnehmen zu können, die Eintragung in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland beantragen muß.

Die Bekanntmachung ist nach Anlage 6 von den Botschaften durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige in einer überregionalen Tages- und Wochenzeitung vorzunehmen; zusätzlich kann der Inhalt der Bekanntmachung von den Berufskonsulaten, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen angezeigt ist, durch deutschsprachige Anzeigen in regionalen Tageszeitungen sowie von den Botschaften und Berufskonsulaten im Internet veröffentlicht werden. Kann die Bekanntmachung in begründeten Einzelfällen nicht erfolgen oder erscheint sie nicht gerechtfertigt, so ist sie durch Aushang im Dienstgebäude der Vertretung und, soweit möglich, durch Unterrichtung der einzelnen bekannten Betroffenen vorzunehmen.¹⁹

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. bb derselben Verordnung hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „und ob dieser barrierefrei ist“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. cc und dd derselben Verordnung hat Nr. 7 in Abs. 1 Satz 2 in Nr. 8 unnummeriert und Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 „mit Briefwahlunterlagen“ nach „Wahlscheines“ eingefügt.

31.03.2017.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) hat Abs. 1 Satz 2 Nr. 5a eingefügt.

19 ÄNDERUNGEN

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen“.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. aa derselben Verordnung hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,“.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. bb derselben Verordnung hat in Abs. 1 Nr. 2 „Auslegungsfrist“ durch „Einsichtsfrist“ ersetzt.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat in Abs. 1 Nr. 1 „und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist“ am Ende eingefügt.

31.03.2017.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) hat in Abs. 2 Satz 1 „und berufskonsularischen“ nach „diplomatischen“ eingefügt.

§ 21 Einsicht in das Wählerverzeichnis

(1) Die Gemeindebehörde hält das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden. Es ist sicherzustellen, daß Bemerkungen (§ 23 Abs. 3) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeindebehörde bedient werden.

(2) (weggefallen)

(3) Innerhalb der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.²⁰

§ 22 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Will die Gemeindebehörde einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b derselben Verordnung hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Bekanntmachung ist nach Anlage 6 von den Botschaften durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige in jeweils einer überregionalen Tages- und Wochenzeitung, von den Berufskonsulaten durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige in einer regionalen Tageszeitung vorzunehmen.“

20 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 18 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Gemeindebehörde beurkundet das Wählerverzeichnis vor der Auslegung nach dem Muster der Anlage 7 auf dem Titelblatt, bei Verwendung einer Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte.

(2) Die Gemeindebehörde legt das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung aus und sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis auch an den in die Auslegungsfrist fallenden Sonn- und Feiertagen eingesehen werden kann.

(3) Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich zu machen.

(4) Innerhalb der Auslegungsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.“

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Auslegung des Wählerverzeichnisses“.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b derselben Verordnung hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Die Gemeindebehörde legt das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung und an einem Tag bis mindestens 18.00 Uhr aus. Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Auslegung des Wählerverzeichnisses auch in der Weise erfolgen, daß die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. c derselben Verordnung hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich zu machen.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. d derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „Auslegungsfrist“ durch „Einsichtsfrist“ ersetzt.

(4) Die Gemeindebehörde hat ihre Entscheidung dem Einspruchsführer und dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor der Wahl zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt die Gemeindebehörde in der Weise statt, daß sie dem Wahlberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen läßt. In den Fällen des § 18 Abs. 5 und 6 unterrichtet sie unverzüglich die zuständigen Stellen von der Eintragung.

(5) Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Kreiswahlleiter eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen. Die Gemeindebehörde legt die Beschwerde mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vor. Der Kreiswahlleiter hat über die Beschwerde spätestens am vierten Tag vor der Wahl zu entscheiden; Absatz 3 gilt entsprechend. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindebehörde bekanntzugeben. Sie ist vorbehaltlich anderer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.²¹

§ 23 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Nach Beginn der Einsichtsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. § 16 Abs. 2 bis 5, § 18 Abs. 5 Satz 6 und Abs. 6 Satz 4 sowie § 30 bleiben unberührt.

(2) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann die Gemeindebehörde den Mangel auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. § 22 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 22 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 22 Abs. 5 Satz 4) gilt nur, wenn die von Amts wegen behebbaren Mängel vor dem zwölften Tage vor der Wahl bekannt werden.

(3) Alle vom Beginn der Einsichtsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten zu versehen.

(4) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses können Änderungen mit Ausnahme der in Absatz 2 und in § 53 Abs. 2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.²²

21 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Einspruch wird bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. aa derselben Verordnung hat in Abs. 4 Satz 1 „Antragsteller“ durch „Einspruchsführer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. bb derselben Verordnung hat in Abs. 4 Satz 3 „Abs. 2“ durch „Abs. 2, 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. c derselben Verordnung hat Satz 2 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Beschwerde wird bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt.“

29.06.1990.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 25. Juni 1990 (BGBl. I S. 1199) hat in Abs. 4 Satz 3 „Abs. 2, 5 und 6“ durch „Abs. 5 und 6“ ersetzt.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 13 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Abs. 1 „Auslegungsfrist“ durch „Einsichtsfrist“ ersetzt.

22 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 20 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat Abs. 1 bis 3 neu gefasst. Abs. 1 bis 3 lauteten:

„(1) Nach Beginn der Auslegungsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. § 16 Abs. 2 bis 5, 9 und 10, § 18 Abs. 2 Satz 7 sowie § 30 bleiben unberührt.“

§ 24 Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Wahl, durch die Gemeindebehörde abzuschließen. Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest. Der Abschluß wird nach dem Muster der Anlage 8 beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

(2) Wählerverzeichnisse mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile, die zu einem Wahlbezirk vereinigt sind, werden von der Gemeindebehörde, die die Wahl im Wahlbezirk durchführt, zum Wählerverzeichnis des Wahlbezirks verbunden und abgeschlossen.²³

Dritter Unterabschnitt Wahlscheine

§ 25 Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, daß er ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 oder die Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 versäumt hat,
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen nach § 18 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 entstanden ist,
3. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.²⁴

(2) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann die Gemeindebehörde den Mangel auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. § 22 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Alle vom Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte ‚Bemerkungen‘ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten zu versehen.“

29.06.1990.—Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 25. Juni 1990 (BGBl. I S. 1199) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 2 Satz 7, Abs. 5 Satz 8“ durch „Abs. 5 Satz 6“ ersetzt.

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat in Abs. 1 Satz 2 „und 10“ nach „bis 5“ gestrichen.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „Auslegungsfrist“ durch „Einsichtsfrist“ ersetzt.

23 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 21 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl durch die Gemeindebehörde abzuschließen. Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest. Der Abschluß wird auf der Wählerliste, bei Verwendung einer Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte nach dem Muster der Anlage 8 beurkundet.

(2) Wird das Wählerverzeichnis als Wahlkartei geführt, so wird beim Abschluß die Festhaltevrichtung durch Schloß, Plombe oder Siegel so gesichert, daß Karten nicht mehr entnommen oder eingefügt werden können.

(3) Wählerverzeichnisse mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile, die zu einem Wahlbezirk vereinigt sind, werden von der Gemeindebehörde, die die Wahl im Wahlbezirk durchführt, zum Wählerverzeichnis des Wahlbezirks verbunden und abgeschlossen.“

24 ÄNDERUNGEN

§ 26 Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines

Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 9 von der Gemeindebehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.²⁵

§ 27 Wahlscheinanträge

(1) Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 57 gilt entsprechend.

(2) Der Antragsteller muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

(3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(4) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 25 Abs. 2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Gemeindebehörde vor Erteilung des Wahlscheins den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der entsprechend § 53 Abs. 2 zu verfahren hat.

(5) Bei Wahlberechtigten, die nach § 16 Abs. 2 nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt der Antrag zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins, es sei denn, der Wahlberechtigte will vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen.

(6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.²⁶

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat in Abs. 2 Nr. 1 „§ 18 Abs. 1,“ durch „§ 18 Abs. 1 oder“ ersetzt und „oder die Frist nach § 16 Abs. 10“ nach „§ 22 Abs. 1“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Nr. 2 „§ 16 Abs. 10,“ nach „nach“ gestrichen.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
2. wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist,
3. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.“

25 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 22 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 26 Zuständige Behörde, Form des Wahlscheins

(1) Der Wahlschein wird von der Gemeindebehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(2) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 9 erteilt.“

26 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

§ 28 Erteilung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landes- und den Kreiswahlausschuß nach den §§ 26 und 28 des Bundeswahlgesetzes erteilt werden.

(2) Der Wahlschein muß von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Wird der Wahlschein mit Hilfe automatisierter Einrichtungen gestellt, kann abweichend von Satz 1 die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden.

(3) Dem Wahlschein sind beizufügen

1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises nach dem Muster der Anlage 26,
2. ein amtlicher Stimmzettelumschlag nach dem Muster der Anlage 10,
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 11, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist (Wahlbriefempfänger gemäß § 66 Absatz 2), sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk von der Ausgabestelle voreingetragen sind, und
4. ein Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der Anlage 12.

Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 29 Absatz 1.

(4) Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Wird die Versendung an eine andere Anschrift in einer Form nach § 27 Absatz 1 Satz 2 beantragt, gehört zur Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift. Postsendungen sind von der Gemeindebehörde freizumachen. Die Gemeindebehörde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dieses sonst geboten erscheint.

(5) Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle aus-

„(1) Die Erteilung eines Wahlscheins kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden; eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.“

Artikel 1 Nr. 23 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 4 Satz 2 „12.00 Uhr“ durch „15.00 Uhr“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 5 „und 9“ nach „Abs. 2“ gestrichen.

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 13 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan.“

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 15 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.“

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. aa der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 1 Satz 2 „Übermittlung in elektronischer Form“ durch „elektronische Übermittlung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. bb derselben Verordnung hat in Abs. 1 Satz 3 „fern-mündliche“ durch „telefonische“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b derselben Verordnung hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.“

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat in Abs. 2 „Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum“ durch „den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum“ ersetzt.

31.03.2017.—Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) hat in Abs. 1 Satz 4 „behinderter Wahlberechtigter“ durch „Wahlberechtigter mit Behinderungen“ ersetzt.

zuüben. Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. § 27 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

(6) Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 25 Abs. 1 und die des Absatzes 2 getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird, oder der vorgesehene Wahlbezirk. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, daß dessen Erteilung nach § 25 Abs. 2 erfolgt ist und welchem Wahlbezirk der Wahlberechtigte zugeordnet wird. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach den Sätzen 1 bis 3 zu führen.

(7) Wird einem Wahlberechtigten ein Wahlschein nach § 25 Abs. 2 erteilt, hat die Gemeindebehörde bei Wahlberechtigten nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes unverzüglich den Bundeswahlleiter zu unterrichten. § 18 Abs. 5 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(8) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Die Gemeindebehörde führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name des Wahlberechtigten und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheines aufzunehmen ist; sie hat das Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen. Die Gemeindebehörde verständigt den Kreiswahlleiter, der alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheines unterrichtet. In den Fällen des § 39 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes ist im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine in geeigneter Form zu vermerken, daß die Stimme eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist.

(9) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses übersendet die Gemeindebehörde, sofern sie nicht selbst oder eine andere Gemeindebehörde oder die Verwaltungsbehörde des Kreises für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist, dem Kreiswahlleiter auf schnellstem Wege das Verzeichnis nach Absatz 8 Satz 2 und Nachträge zu diesem Verzeichnis oder eine Mitteilung, daß Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, so rechtzeitig, daß sie dort spätestens am Wahltag vormittags eingehen. Ist eine andere Gemeindebehörde nach § 7 Nr. 3 mit der Durchführung der Briefwahl betraut worden oder ist die Verwaltungsbehörde des Kreises zuständig, hat die Gemeindebehörde das Verzeichnis und die Nachträge oder eine Mitteilung entsprechend Satz 1 der beauftragten Gemeindebehörde oder der Verwaltungsbehörde des Kreises zu übersenden.

(10) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden; Absatz 8 Satz 1 bis 3 und Absatz 9 gelten entsprechend.²⁷

27 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 24 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wahlscheine dürfen nicht vor der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landes- und den Kreiswahlausschuß nach den §§ 26 und 28 des Gesetzes erteilt werden.

(2) Der Wahlschein muß von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Verwendung von Vordrucken, in die die Unterschrift eingedruckt ist, ist unzulässig.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises nach dem Muster der Anlage 26,
2. ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 10,
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 11, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer angegeben sind und
4. ein Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der Anlage 12.

Der Wahlberechtigte kann diese Papiere nachträglich, bis spätestens am Wahltag, 12.00 Uhr, anfordern.

(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung (§ 27 Abs. 4 Satz 3) ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Postsendungen sind von der Gemeindebehörde freizumachen. Die Gemeindebehörde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint.

(5) Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.

(6) Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 25 Abs. 1 und die des Absatzes 2 getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, daß dessen Erteilung nach § 25 Abs. 2 erfolgt ist. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach den Sätzen 1 bis 3 zu führen.

(7) Wird einem Wahlberechtigten mit Hauptwohnung im Land Berlin und einer Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes ein Wahlschein nach § 25 Abs. 2 erteilt, hat die Gemeindebehörde unverzüglich das für die Hauptwohnung zuständige Bezirksamt zu unterrichten. § 18 Abs. 2 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.

(8) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Die Gemeindebehörde verständigt den Kreiswahlleiter, der alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheins unterrichtet. Das Wahlscheinverzeichnis ist zu berichtigen. In den Fällen des § 39 Abs. 5 des Gesetzes ist im Wahlscheinverzeichnis in geeigneter Form zu vermerken, daß die Stimmen eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig sind.

(9) Die Gemeindebehörde übersendet, sofern sie nicht selbst oder sofern nicht eine andere Gemeindebehörde oder die Verwaltungsbehörde des Kreises für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist, dem Kreiswahlleiter das allgemeine Wahlscheinverzeichnis sofort nach Abschluß des Wählerverzeichnisses auf schnellstem Wege und eine Abschrift des besonderen Wahlscheinverzeichnisses so rechtzeitig, daß sie spätestens am Wahltag vormittags bei dem Kreiswahlleiter eingeht. Hat die Gemeindebehörde noch Wahlscheine gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 erteilt, so teilt sie die Namen der Wahlberechtigten am Wahltag unverzüglich, spätestens bis 15.00 Uhr, fernmündlich dem Kreiswahlleiter mit, der sie in den Verzeichnissen nachtragen läßt. Ist eine andere Gemeindebehörde nach § 7 Nr. 3 mit der Durchführung der Briefwahl betraut worden oder ist die Verwaltungsbehörde des Kreises zuständig, hat die Gemeindebehörde die Verzeichnisse entsprechend Satz 1 der beauftragten Gemeindebehörde oder der Verwaltungsbehörde des Kreises zuzuleiten; Satz 2 gilt entsprechend.

(10) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr,

§ 29 Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen

(1) Die Gemeindebehörde fordert spätestens am achten Tag vor der Wahl von den Leitungen

1. der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist (§ 13),
2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§§ 8 und 62 bis 64),

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen. Sie erteilt die-

ein neuer Wahlschein erteilt werden; Absatz 8 Satz 1 bis 3 und Absatz 9 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

29.06.1990.—Artikel 1 Nr. 8 der Verordnung vom 25. Juni 1990 (BGBl. I S. 1199) hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Wird einem Wahlberechtigten ein Wahlschein nach § 25 Abs. 2 erteilt, hat die Gemeindebehörde bei Wahlberechtigten nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes unverzüglich den Bundeswahlleiter und bei Wahlberechtigten mit Hauptwohnung im Land Berlin und einer Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes unverzüglich das für die Hauptwohnung zuständige Bezirksamt zu unterrichten. § 18 Abs. 2 Satz 6 und 7 sowie Abs. 5 Satz 7 und 8 gilt entsprechend.“

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b derselben Verordnung hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 1 „Gesetzes“ durch „Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. aa littt. aaa derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein“ durch „Dem Wahlschein sind“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. aa littt. bbb derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „Wahlumschlag“ durch „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. bb derselben Verordnung hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. c derselben Verordnung hat Abs. 4 und 5 neu gefasst. Abs. 4 und 5 lauteten:

„(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung (§ 27 Abs. 4 Satz 3) ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. § 27 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Postsendungen sind von der Gemeindebehörde freizumachen. Die Gemeindebehörde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dieses sonst geboten erscheint.

(5) Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. d derselben Verordnung hat in Abs. 7 Satz 1 „Nr. 2 und 3 des Gesetzes“ durch „des Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. e derselben Verordnung hat in Abs. 8 Satz 4 „Gesetzes“ durch „Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 „(Wahlbriefempfänger gemäß § 66 Absatz 2)“ nach „ist“ eingefügt und „angegeben“ durch „von der Ausgabestelle voreingetragen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 2 „Abs. 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b derselben Verordnung hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

sen Wahlberechtigten Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen und übersendet sie unmittelbar an diese.

(2) Die Gemeindebehörde veranlaßt die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tag vor der Wahl,

1. die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises geführt werden, zu verständigen, daß sie in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben,
2. die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dafür von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(3) Die Gemeindebehörde ersucht spätestens am 13. Tag vor der Wahl die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindegebiet haben, die wahlberechtigten Soldaten entsprechend Absatz 2 Nr. 2 zu verständigen.²⁸

§ 30 Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

§ 31 Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde

Wird die Erteilung eines Wahlscheines versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 22 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 22 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 22 Abs. 5 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tage vor der Wahl eingelegt worden ist.²⁹

28 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat Abs. 2 geändert. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Gemeindebehörde veranlaßt die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tag vor der Wahl,
die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises geführt werden, zu verständigen, daß sie in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben,
die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dafür von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.“

Artikel 1 Nr. 25 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 3 „Nr. 2“ nach „Absatz 2“ eingefügt.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung.“

29 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 26 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 31 Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins und Beschwerde

Wird die Erteilung eines Wahlscheins versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 22 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.“

Vierter Unterabschnitt Wahlvorschläge, Stimmzettel

§ 32 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordern die Kreis- und Landeswahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf und weisen auf die Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes hin. Sie geben bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Anzeigen nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes und die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen und weisen auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge, auf die Zahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterschriften und Nachweise sowie auf die mit den Wahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen hin (§§ 20, 21 und 27 des Bundeswahlgesetzes).³⁰

§ 33 Beteiligungsanzeige der in § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes genannten Parteien, Beseitigung von Mängeln

(1) Der Bundeswahlleiter vermerkt auf jeder Beteiligungsanzeige den Tag des Eingangs und prüft unverzüglich, ob sie den Anforderungen des Bundeswahlgesetzes entspricht. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vorstand der Partei und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen; dabei hat er darauf hinzuweisen, daß nach der Bestimmung des § 18 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes

1. nach Ablauf der Anzeigefrist nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden können,
2. nach der Entscheidung über die Feststellung der Parteieigenschaft jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen ist,
3. der Vorstand der Partei gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters den Bundeswahlausschuß anrufen kann.

(2) Der Bundeswahlleiter lädt die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung, in der über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl entschieden wird. In der Ladung weist er auf die Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung und die Rechtsfolgen hin. Er legt dem Bundeswahlausschuß die Beteiligungsanzeigen vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Vor der Beschlußfassung ist den erschienenen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Im Anschluß an die Feststellung nach § 18 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes gibt der Bundeswahlleiter die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in der Sitzung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. Ist eine Partei oder Vereinigung wegen der Feststellung an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert, weist er dabei auf den Rechtsbehelf der Beschwerde nach § 18 Absatz 4a des Bundeswahlgesetzes, die hierfür geltende Frist und die Rechtsfolgen einer Beschwerde hin. Die Entscheidung ist vom Bundeswahlleiter öffentlich bekanntzumachen.

(4) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Absatz 7) ist unverzüglich auszufertigen. In der Niederschrift sind die tragenden Gründe darzustellen. Der Bundeswahlleiter übermittelt Parteien oder Vereinigungen, die durch die Feststellung des Bundeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert sind, unverzüglich, spätestens am Tag nach der Sitzung des Bundes-

30 ÄNDERUNGEN

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 23 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 jeweils „Gesetzes“ durch „Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 12 lit. b der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Bundeswahlleiter macht öffentlich bekannt, wo und in welcher Frist und Form der Ausschluß von der Listenverbindung einer Partei erklärt werden kann (§§ 7 und 29 des Bundeswahlgesetzes).“

wahlausschusses auf schnellstem Wege eine Ausfertigung des sie betreffenden Teils der Niederschrift mit den nach Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Hinweisen.³¹

§ 34 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 eingereicht werden. Er muß enthalten

1. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, daß dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

(3) Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13) selbst zu leisten. Absatz 4 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Muß ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

31 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 27 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Vor der Beschlußfassung sind die erschienenen Beteiligten zu hören.“

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 23 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in der Überschrift, in Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „Gesetzes“ durch „Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b derselben Verordnung hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c derselben Verordnung hat Abs. 4 eingefügt.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

(5) Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15, daß er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16, daß der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden;
 - b) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes entsprechend,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 4 Nr. 2 und 3), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muß.

(6) Die Bescheinigung des Wahlrechts (Absatz 4 Nr. 3) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Absatz 5 Nr. 2) sind kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

(7) Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.³²

§ 35 Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Er soll ferner Namen und Anschriften des Vertrauensmanns und seines Stellvertreters enthalten.“

Artikel 1 Nr. 28 lit. b derselben Verordnung hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben die drei ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Absatz 4 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 28 lit. c derselben Verordnung hat Nr. 2 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.“

Artikel 1 Nr. 28 lit. d derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 4 Nr. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.“

14.10.1990.—Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung vom 9. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2159) hat in Abs. 7 Satz 2 „oder bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik“ nach „Deutschland“ gestrichen.

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat in Abs. 7 Satz 1 „im Geltungsbereich des Gesetzes“ durch „in der Bundesrepublik Deutschland“ und „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 17 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Abs. 2 Satz 2 „(§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes)“ nach „Gebietsverbände“ gestrichen.

01.04.2008.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a der Verordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 476) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „Tag der Geburt“ durch „Geburtsdatum“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa littt. aaa und bbb derselben Verordnung hat Satz 1 in Abs. 4 Nr. 1 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa littt. ccc derselben Verordnung hat im neuen Abs. 4 Nr. 1 Satz 6 „und 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. bb littt. aaa derselben Verordnung hat in Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 „Tag der Geburt“ durch „Geburtsdatum“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. bb littt. bbb derselben Verordnung hat in Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 „Nr. 2 und 3“ nach „Satz 1“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c derselben Verordnung hat Nr. 3 in Abs. 5 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 des Gesetzes auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden.“

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 23 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 und Nr. 2 Satz 2 und Abs. 5 Nr. 3 Buchstaben a und b „Gesetzes“ durch „Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und“ durch „den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 4 Nr. 4 „weiteren“ nach „allen“ eingefügt.

01.11.2015.—Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) hat in Abs. 4 Nr. 1 Satz 3 „den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen“ durch „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

(1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Kreiswahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter sofort je einen Abdruck. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Bundeswahlgesetzes und dieser Verordnung entsprechen.

(2) Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, daß ein im Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen worden ist, so weist er den Kreiswahlleiter des anderen Wahlkreises auf die Doppelbewerbung hin.

(3) Wird der Kreiswahlausschuß nach § 25 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, hat er über die Verfügung des Kreiswahlleiters unverzüglich zu entscheiden. Der Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlags ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.³³

§ 36 Zulassung der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird.

(2) Der Kreiswahlleiter legt dem Kreiswahlausschuß alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Kreiswahlausschuß prüft die eingegangenen Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der Kreiswahlausschuß stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Kreiswahlausschuß einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuß eine Unterscheidungsregelung getroffen (§ 41 Abs. 1), so gilt diese.

(5) Der Kreiswahlleiter gibt die Entscheidung des Kreiswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

(6) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Abs. 7) ist nach dem Muster der Anlage 19 zu fertigen; der Niederschrift sind die zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der vom Kreiswahlausschuß festgestellten Fassung beizufügen.

(7) Nach der Sitzung übersendet der Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift und ihrer Anlagen und ihrer Anlagen und weist dabei auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin. Er ist verpflichtet, dem Bundeswahlleiter auf Verlangen alle für die Einlegung einer Beschwerde erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Feststellungen zu treffen.³⁴

33 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 29 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat in Abs. 3 Satz 2 „Dem Vertrauensmann“ durch „Vertrauensperson“ ersetzt.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 23 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „Gesetzes“ durch „Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

34 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat in Abs. 1 „Vertrauensmänner“ durch „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 2 „dem erschienenen Vertrauensmann“ durch „der erschienenen Vertrauensperson“ ersetzt.

§ 37 Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter einzulegen. Der Bundeswahlleiter hat seine Beschwerde beim Kreiswahlleiter, der Kreiswahlleiter seine Beschwerde beim Landeswahlleiter einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Telefax als gewahrt. Der Kreiswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach den Anweisungen des Landeswahlleiters.

(2) Der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahlvorschläge sowie den Kreiswahlleiter und den Bundeswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird. Den Vertrauenspersonen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und teilt sie sofort dem Bundeswahlleiter mit.³⁵

§ 38 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter ordnet die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie durch § 30 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Bundeswahlgesetzes und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters nach § 43 Abs. 2 bestimmt ist, und macht sie öffentlich bekannt. Parteien, für die eine Landesliste, aber kein Kreiswahlvorschlag zugelassen ist, erhalten eine Leernummer. Die Bekanntmachung enthält für jeden Kreiswahlvorschlag die in § 34 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Angaben; statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr des Bewerbers anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Kreiswahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Der Kreiswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter über die Erreichbarkeitsanschrift. Der Bundeswahlleiter veröffentlicht den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter im Wahlgebiet.³⁶

Artikel 1 Nr. 30 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 7 Satz 1 „und ihrer Anlagen“ nach „Niederschrift“ eingefügt.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 4 Satz 2 „Gesetzes“ durch „Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 4 Satz 3 „der Wahlvorschläge“ durch „Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen“ ersetzt.

35 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Sätze 1 bis 3 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 1 bis 3 lauteten: „Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses wird beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Bundeswahlleiter kann telegraphisch oder fernschriftlich Beschwerde einlegen. Der Kreiswahlleiter legt seine Beschwerde schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich beim Landeswahlleiter ein.“

Artikel 1 Nr. 31 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 „Vertrauensmänner“ durch „Vertrauenspersonen“ und in Abs. 2 Satz 2 „Vertrauensmännern“ durch „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

01.04.2008.—Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 476) hat in Abs. 1 Satz 3 „Fernkopie“ durch „Telefax“ ersetzt.

36 ÄNDERUNGEN

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 18 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat die Sätze 4 und 5 eingefügt.

01.04.2008.—Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 476) hat in Satz 3 „Tages der Geburt“ durch „Geburtsdatum“ ersetzt.

§ 39 Inhalt und Form der Landeslisten

(1) Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 eingereicht werden. Sie muß enthalten

1. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
2. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.

Sie soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

(2) Die Landesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbands der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, dem Satz 1 gemäß zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

(3) Die in § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes genannten Parteien haben die nach § 27 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes weiter erforderliche Zahl von Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 zu erbringen. Der Landeswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Landeswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Im übrigen gilt § 34 Abs. 4 entsprechend.

(4) Der Landesliste sind beizufügen

1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind, jeweils nach dem Muster der Anlage 22; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes entsprechend,
2. die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16, daß die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit der nach § 21 Abs. 6 des Bundeswahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 23 gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 24 abgegeben werden,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 3 Satz 5), sofern es sich um einen Landeswahlvorschlag einer in § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes genannten Partei handelt.

(5) § 34 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.³⁷

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 23 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Satz 1 „Gesetzes“ durch „Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 15 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat Satz 6 eingefügt.

01.11.2015.—Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) hat in Satz 4 „den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen“ durch „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

§ 40 Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter

(1) Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Landesliste den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Bundeswahlleiter sofort einen Abdruck. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Landeslisten vollständig sind und den Erfordernissen des Bundeswahlgesetzes und dieser Verordnung entsprechen.

(2) Wird dem Landeswahlleiter bekannt, daß ein auf einer Landesliste vorgeschlagener Bewerber noch auf einer anderen Landesliste vorgeschlagen worden ist, so weist er den Landeswahlleiter des anderen Landes auf die Doppelbewerbung hin.

(3) Wird der Landeswahlausschuß nach § 27 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, gilt § 35 Abs. 3 entsprechend.³⁸

§ 41 Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslisten mit den in § 39 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen im Land zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einer Landesliste oder mehreren Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

(2) Für das Verfahren gilt § 36 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Der Niederschrift sind die zugelassenen Landeslisten in der vom Landeswahlausschuß festgestellten Fassung beizufügen. Der Landeswahlleiter übersendet dem Bundeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift und ihrer Anlagen.

§ 42 Beschwerde gegen Entscheidungen des Landeswahlausschusses

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landeswahlausschusses ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landeswahlleiter einzulegen; der Landeswahlleiter hat seine Beschwerde beim Bundeswahlleiter einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Tele-

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 32 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Sie soll ferner Namen und Anschriften des Vertrauensmanns und seines Stellvertreters enthalten.“

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 19 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Abs. 2 Satz 2 „(§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes)“ nach „Gebietsverbände“ gestrichen.

01.04.2008.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a der Verordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 476) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „Tag der Geburt“ durch „Geburtsdatum“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b derselben Verordnung hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. c litt. aa derselben Verordnung hat Nr. 1 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 22, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,“.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c litt. bb derselben Verordnung hat in Abs. 4 Nr. 3 „den nach § 21 Abs. 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherung“ durch „der nach § 21 Abs. 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherung“ ersetzt.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 23 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Nr. 1, 3 und 4 jeweils „Gesetzes“ durch „Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 16 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und“ durch „den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die“ ersetzt.

38 ÄNDERUNGEN

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 23 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 jeweils „Gesetzes“ durch „Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

fax als gewahrt. Der Landeswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Bundeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisungen.

(2) Der Bundeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauenspersonen der betroffenen Landeslisten und den Landeswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird. Den Vertrauenspersonen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Bundeswahlleiter gibt die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.³⁹

§ 43 Bekanntmachung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlleiter ordnet die endgültig zugelassenen Landeslisten in der durch § 30 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Bundeswahlgesetzes bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern und macht sie öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jede Landesliste die in § 39 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Angaben; statt des Geburtsdatums ist jedoch nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Landeswahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Der Landeswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Bundeswahlleiter über die Erreichbarkeitsanschrift. Die Bundeswahlleiter veröffentlicht den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen der Landeswahlleiter im Wahlgebiet.

(2) Gleichzeitig teilt der Landeswahlleiter den Kreiswahlleitern die Reihenfolge der Landeslisten und die Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerber mit.⁴⁰

§ 44⁴¹

39 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landeswahlausschusses wird beim Landeswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Landeswahlleiter legt seine Beschwerde schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich beim Bundeswahlleiter ein.“

Artikel 1 Nr. 33 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 „Vertrauensmänner“ durch „Vertrauenspersonen“ und in Abs. 2 Satz 2 „Vertrauensmännern“ durch „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

01.04.2008.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 476) hat in Abs. 1 Satz 2 „Fernkopie“ durch „Telefax“ ersetzt.

40 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 34 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat in Abs. 2 „und Vornamen“ nach „Familiennamen“ eingefügt.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 20 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat Abs. 1 Satz 3 und 4 eingefügt.

01.04.2008.—Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 476) hat in Abs. 1 Satz 2 „Tages der Geburt“ durch „Geburtsdatums“ ersetzt.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 23 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 1 Satz 1 „Gesetzes“ durch „Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 17 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

01.11.2015.—Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) hat in Abs. 1 Satz 3 „den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen“ durch „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

41 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „dem Vertrauensmann der jeweiligen Landesliste und seinem Stellvertreter“

§ 45 Stimmzettel, Umschläge für die Briefwahl

(1) Der Stimmzettel ist mindestens 21 x 29,7 cm (DIN A4) groß und aus weißem oder weißlichem Papier. Das Papier muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Der Stimmzettel enthält nach dem Muster der Anlage 26 je in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs oder Standes und des Wohnortes (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder des Kennworts bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes) und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung; bei einem Nachweis nach § 38 Satz 4 ist anstelle des Wohnortes (Hauptwohnung) der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben,
2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerber und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Zusätzlich kann ein eingetragener Ordens- oder Künstlername (§ 5 Absatz 2 Nummer 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Absatz 1 Nummer 4 des Passgesetzes) angegeben werden. Jeder Wahlkreisbewerber und jede Landesliste erhält ein abgegrenztes Feld. Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein.

(2) Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen wird die rechte obere Ecke des Stimmzettels gelocht oder abgeschnitten. Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung

durch „der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson der jeweiligen Landesliste“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 3 „dem Vertrauensmann der Landesliste und dessen Stellvertreter“ durch „der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson der Landesliste“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 3 „dem Vertrauensmann der jeweiligen Landesliste und dessen Stellvertreter“ durch „der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson der jeweiligen Landesliste“ ersetzt.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 23 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 4 jeweils „Gesetzes“ durch „Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

AUFHEBUNG

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 18 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 44 Ausschluß von der Verbindung von Landeslisten

(1) Die Erklärung darüber, daß eine oder mehrere beteiligte Landeslisten derselben Partei von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen (§ 7 des Bundeswahlgesetzes), ist gemeinsam von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson der jeweiligen Landesliste gegenüber dem Bundeswahlleiter nach dem Muster der Anlage 25 abzugeben. Sie muß die Bezeichnung der nicht zu verbindenden Landeslisten unter Angabe der Partei (Kurzbezeichnung) und des Landes enthalten und von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson der jeweiligen Landesliste persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Der Bundeswahlleiter vermerkt auf der Ausschlußerklärung den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Erklärungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich die eingegangenen Ausschlußerklärungen. Hat der Bundeswahlleiter Bedenken gegen eine Ausschlußerklärung, so teilt er dies der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson der Landesliste mit. § 25 des Bundeswahlgesetzes gilt entsprechend.

(3) Lehnt der Bundeswahlausschuß einen Ausschluß von der Listenverbindung ab, so teilt der Bundeswahlleiter dies der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson der jeweiligen Landesliste mit.“

den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

(3) Die Stimmzettelumschläge für die Briefwahl sollen 11,4 x 16,2 cm (DIN C6) groß und blau und nach dem Muster der Anlage 10 beschriftet sein.

(4) Die Wahlbriefumschläge sollen etwa 12 x 17,6 cm groß und hellrot und nach dem Muster der Anlage 11 beschriftet sein.

(5) Schriftart, Schriftgröße und Kontrast sollen so gewählt werden, dass die Lesbarkeit erleichtert wird.

(6) Der Kreiswahlleiter weist den Gemeindebehörden die Stimmzettel zur Weitergabe an die Wahlvorsteher zu. Er liefert den Gemeindebehörden die erforderlichen Wahlbriefumschläge und Stimmzettelumschläge für die Briefwahl.⁴²

42 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 36 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, und der Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.“

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 15 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „diese“ durch „dieser“ ersetzt.

01.06.1999.—Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023) hat Satz 5 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 5 lautete: „Für wahlstatistische Auszählungen nach § 85 können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden.“

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a litt. aa der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. a litt. bb derselben Verordnung hat im neuen Abs. 1 Satz 3 „Er“ durch „Der Stimmzettel“ ersetzt und im neuen Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 „; bei einem Nachweis nach § 38 Satz 4 ist anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) die Erreichbarkeitsanschrift anzugeben“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b derselben Verordnung hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Wahlumschläge für die Wahl mit Wahlurnen sollen 11,4 x 16,2 cm (DIN C6) groß und mit dem Dienstsiegel des Landes versehen sein. Sie müssen undurchsichtig und mindestens in jedem Wahlbezirk von einheitlicher Größe und Farbe sein. Stehen einer Gemeinde die Wahlumschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie möglichst gleichartige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindesiegel ab.“

Artikel 1 Nr. 21 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 5 Satz 1 „mit den erforderlichen Wahlumschlägen für die Wahl mit Wahlurnen“ nach „Stimmzettel“ gestrichen.

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) hat Abs. 5 Satz 1 eingefügt.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in der Überschrift „Wahlumschläge“ durch „Umschläge für die Briefwahl“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 „Gesetzes“ durch „Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 3 und 5 Satz 3 jeweils „Wahlumschläge“ durch „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. aa der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 „der Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers“ durch „des Wohnortes (Hauptwohnung) des Bewerbers“ und „der Anschrift (Hauptwohnung) die Erreichbarkeitsanschrift“ durch die Wörter „des Wohnortes (Hauptwohnung) der Ort der Erreichbarkeitsanschrift“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. bb derselben Verordnung hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b hat Abs. 5 durch Abs. 5 und 6 ersetzt. Abs. 5 lautete:

„(5) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt. Der Kreiswahlleiter weist den Gemeindebehörden die Stimmzettel zur Weitergabe an die Wahlvorste-

Fünfter Unterabschnitt Wahlräume, Wahlzeit

§ 46 Wahlräume

(1) Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.

(2) In größeren Wahlbezirken, in denen sich die Wählerverzeichnisse teilen lassen, kann gleichzeitig in verschiedenen Gebäuden oder in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Wahlraums gewählt werden. Für jeden Wahlraum oder Tisch wird ein Wahlvorstand gebildet. Sind mehrere Wahlvorstände in einem Wahlraum tätig, so bestimmt die Gemeindebehörde, welcher Vorstand für Ruhe und Ordnung im Wahlraum sorgt.⁴³

§ 47 Wahlzeit

(1) Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

(2) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit mit einem früheren Beginn festsetzen.

§ 48 Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde

(1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am sechsten Tag vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 27 Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke und Wahlräume öffentlich bekannt; an Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. Dabei weist die Gemeindebehörde darauf hin,

1. daß der Wähler eine Erststimme und eine Zweitstimme hat,
2. daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
3. welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,
4. in welcher Weise mit Wahlschein und insbesondere durch Briefwahl gewählt werden kann,
5. daß nach § 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,
6. daß nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

her zu. Er liefert den Gemeindebehörden die erforderlichen Wahlbriefumschläge und Stimmzettelum-schläge für die Briefwahl.“

31.03.2017.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) hat Abs. 2 einge-fügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 4 „rot“ durch „hellrot“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c derselben Verordnung hat Satz 2 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

43 ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) hat Abs. 1 Satz 3 und 4 eingefügt.

31.03.2017.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) hat in Abs. 1 Satz 3 „behinderten“ durch „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

(2) Die Wahlbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr mit den Nummern 1, 3, 4 und 6 der Anlage 27 ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Auszug ist ein Stimmzettel als Muster beizufügen.⁴⁴

Dritter Abschnitt Wahlhandlung

Erster Unterabschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 49 Ausstattung des Wahlvorstands

Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

1. das abgeschlossene Wählerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. amtliche Stimmzettel in genügender Zahl,
4. Vordruck der Wahlniederschrift,
5. Vordruck der Schnellmeldung,
6. Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und dieser Verordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen,
7. Abdruck der Wahlbekanntmachung oder Auszug aus ihr mit den Nummern 1, 3, 4 und 6 der Anlage 27,
8. Verschlusmaterial für die Wahlurne,
9. Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.⁴⁵

§ 50 Wahlkabinen

(1) In jedem Wahlraum richtet die Gemeindebehörde eine Wahlkabine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Die Wahlkabinen müssen vom Tisch des Wahlvorstands aus überblickt werden können. Als Wahlkabine kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Tisch des Wahlvorstands aus überblickt werden kann.

(2) In der Wahlkabine soll ein Schreibstift bereitliegen.⁴⁶

44 ÄNDERUNGEN

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 16 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 „besonders“ durch „insbesondere“ ersetzt.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 23 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 „Gesetzes“ durch „Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

45 ÄNDERUNGEN

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Nr. 1 „ausgelegte“ durch „abgeschlossene“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b derselben Verordnung hat in Nr. 3 „und Wahlumschläge“ nach „Stimmzettel“ gestrichen.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 20 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat in Nr. 9 „Papierbeutel oder Packpapier“ durch „Verpackungs-“ ersetzt.

46 ÄNDERUNGEN

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 23 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Abs. 1 Satz 1 „in den Wahlumschlag legen“ durch „falten“ ersetzt.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 21 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat in Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 „Wahlzelle“ jeweils durch „Wahlkabine“ und in Abs. 1 Satz 1 und 2 „Wahlzellen“ jeweils durch „Wahlkabinen“ ersetzt.

§ 51 Wahlurnen

(1) Die Gemeindebehörde sorgt für die erforderlichen Wahlurnen.

(2) Die Wahlurne muß mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. Sie muß verschließbar sein.

(3) Für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand können kleinere Wahlurnen verwendet werden.⁴⁷

§ 52 Wahl Tisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 53 Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinweist. Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der etwa nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 28 Abs. 6 Satz 5), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahrschein“ oder „W“ einträgt. Er berichtigt dementsprechend die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle. Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen nach § 27 Abs. 4 Satz 3, verfährt er entsprechend den Sätzen 1 und 2.

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.⁴⁸

§ 54 Öffentlichkeit

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

§ 55 Ordnung im Wahlraum

Artikel 1 Nr. 21 lit. b derselben Verordnung hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Wahlzellen“.

47 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 37 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat in Abs. 2 Satz 2 „durchschnittlich“ durch „mindestens“ ersetzt.

48 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 38 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat in Abs. 2 Satz 1 „(§ 28 Abs. 6)“ durch „(§ 28 Abs. 6 Satz 5)“ ersetzt.

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 17 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.“

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 1 „anwesenden“ nach „er die“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 derselben Verordnung hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

§ 56 Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel. Der Wahlvorstand kann anordnen, daß er hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt.

(2) Der Wähler begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält.

(3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes. Auf Verlangen hat er seine Wahlbenachrichtigung abzugeben und, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, sich über seine Person auszuweisen.

(4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlaß zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 6 und 7 besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, daß sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

(5) (weggefallen)

(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
- 1a. sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,
2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 30) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, daß er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, daß er noch nicht gewählt hat,
4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
5. seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
- 5a. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat oder
6. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgegeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Ein Wähler, bei dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 vorliegen und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, daß er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist gegebenenfalls bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, daß er bei der Gemeindebehörde bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

(7) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstands Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 6 Nr. 4 bis 6 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer

Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet hat.⁴⁹

§ 57 Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

49 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 39 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat in Abs. 6 Satz 2 „12.00 Uhr“ durch „15.00 Uhr“ ersetzt.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Abs. 1 Satz 1 „und einen amtlichen Wahlumschlag“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 „legt ihn dort in den Wahlumschlag“ durch „faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 4 Satz 2 „legt“ durch „wirft“ und „Wahlumschlag“ durch „gefalteten Stimmzettel“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. d derselben Verordnung hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Der Wähler ist verpflichtet, dem Wahlvorsteher auf Verlangen den Wahlumschlag zur Prüfung, ob Anlaß für eine Zurückweisung besteht, zu übergeben. Mit Zustimmung des Wählers kann der Wahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne legen.“

Artikel 1 Nr. 24 lit. e derselben Verordnung hat Nr. 4 und 5 in Abs. 6 Satz 1 durch Nr. 4 bis 6 ersetzt. Nr. 4 und 5 lauteten:

„4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder

5. seinen Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem amtlichen Wahlumschlag abgeben will, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.“

Artikel 1 Nr. 24 lit. f derselben Verordnung hat Abs. 8 neu gefasst. Abs. 8 lautete:

„(8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, diesen oder seinen Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 6 Nr. 4 oder 5 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und gegebenenfalls ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen.“

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstands und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 4 Satz 3 „in der dafür bestimmten Spalte“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 „(§ 58)“ nach „Wählerverzeichnis hat“ gestrichen.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 6 Nr. 4 jeweils „Wahlzelle“ durch „Wahlkabine“ ersetzt.

31.03.2017.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 „oder“ am Ende gestrichen und Abs. 6 Satz 1 Nr. 5a eingefügt.

15.06.2017.—Artikel 5 der Verordnung vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) hat Abs. 6 Satz 1 Nr. 1a eingefügt.

(3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

(4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.⁵⁰

§ 58⁵¹

§ 59 Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheins

Der Inhaber eines Wahlscheins nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheins oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

§ 60 Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben; § 54 ist zu beachten. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Zweiter Unterabschnitt Besondere Regelungen

50 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 40 lit. a der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat in Abs. 1 Satz 1 „Person seines Vertrauens, deren“ durch „andere Person, deren Hilfe“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 1 Satz 2 „Vertrauensperson“ durch „Hilfsperson“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 jeweils „Vertrauensperson“ durch „Hilfsperson“ ersetzt.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 25 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen, diesen selbst in die Wahlurne zu legen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.“

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) hat in Abs. 1 Satz 1 „durch körperliche Gebrechen“ durch „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat in Abs. 2 Satz 2 „Wahlzelle“ durch „Wahlkabine“ ersetzt.

31.03.2017.—Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) hat in der Überschrift „behinderter Wähler“ durch „von Wählern mit Behinderungen“ ersetzt.

51 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 41 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Für dieselbe Wahl muß immer dieselbe Spalte benutzt werden.“

AUFHEBUNG

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 58 Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte.“

§ 61 Wahl in Sonderwahlbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§ 13) wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

(2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstands zu bestellen.

(3) Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeindebehörde richtet den Wahlraum her.

(4) Die Gemeindebehörde bestimmt die Wahlzeit für den Sonderwahlbezirk im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(5) Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit am Tag vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.

(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel auch in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach den §§ 59 und 56 Abs. 4 bis 8. Dabei muß auch bettlägerigen Wählern Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Sonderwahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstands verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderwahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(7) Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll noch Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(8) Die Leitung der Einrichtung hat bei Kranken mit ansteckenden Krankheiten insbesondere § 30 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

(9) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

(10) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.⁵²

§ 62 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen

52 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 42 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat Satz 4 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Vertrauensperson in Anspruch nehmen können.“

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Abs. 6 Satz 1 „und Wahlumschläge“ nach „Stimmzettel“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 6 Satz 3 „in den Wahlumschlag zu legen“ durch „zu falten“ ersetzt.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 15 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat Abs. 8 neu gefasst. Abs. 8 lautete:

„(8) Die Leitung der Einrichtung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die ansteckende Krankheiten haben.“

(1) Die Gemeindebehörde soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes zulassen, daß dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 8) wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel in das Krankenhaus oder in das Alten- oder Pflegeheim, nimmt die Wahlscheine entgegen und verfährt nach den §§ 59 und 56 Abs. 4 bis 8. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstands verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahl-niederschrift zu vermerken.

(4) § 61 Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.⁵³

§ 63 Stimmabgabe in Klöstern

Die Gemeindebehörde soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines Klosters die Stimmabgabe im Kloster entsprechend § 62 regeln.

§ 64 Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten

(1) In sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich Gelegenheit geben, daß die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 8) wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Leitung der Anstalt die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt einen Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Anstaltsleitung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(3) § 62 Abs. 3 und § 61 Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 65⁵⁴

53 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 43 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Vertrauensperson in Anspruch nehmen können.“

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 27 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Abs. 3 Satz 1 „und Wahlumschläge“ nach „Stimmzettel“ gestrichen.

54 AUFHEBUNG

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 44 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 65 Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten

(1) Sollen oder dürfen wahlberechtigte Bewohner gesperrter Wohnstätten aus Gründen der Gesundheits- oder Viehseuchenaufsicht den allgemeinen Wahlraum nicht aufsuchen, so ordnet die Ge-

§ 66 Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen rechtzeitig an die nach Absatz 2 zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Die Wahlbriefe müssen bei dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, für den der Wahlschein gültig ist, eingehen. Sind auf Grund einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden innerhalb eines Wahlkreises gebildet, müssen die Wahlbriefe bei der Gemeindebehörde eingehen, die die Wahlscheine ausgestellt hat; sind Briefwahlvorstände für einzelne Kreise innerhalb eines Wahlkreises gebildet, müssen die Wahlbriefe bei der Verwaltungsbehörde des Kreises eingehen, in dem die Gemeinden liegen, die die Wahlscheine ausgestellt haben.

(3) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen; § 56 Abs. 8 gilt entsprechend. Für die Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen gilt § 57 entsprechend. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlaßt dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht. § 56 Abs. 8 gilt entsprechend.

(5) Die Gemeindebehörde weist die Leitungen der Einrichtungen in ihrem Gemeindegebiet spätestens am 13. Tag vor der Wahl auf die Regelung des Absatzes 4 hin.⁵⁵

meindebehörde an, daß ein beweglicher Wahlvorstand (§ 8) die Stimmzettel an den Sperrgebäuden entgegennimmt. Sie bestimmt innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe, bezeichnet dem Wahlvorsteher die Sperrgebäude und erteilt den wahlberechtigten Bewohnern Wahlscheine.

(2) § 62 Abs. 3 und § 61 Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.“

55 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 45 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat in Abs. 3 Satz 3 „Vertrauensperson“ durch „Hilfsperson“ ersetzt.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 28 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Abs. 2 Satz 2 „jeden Kreis“ durch „einzelne Kreise“ ersetzt.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 1 Satz 1 jeweils „Wahlumschlag“ durch „Stimmzettelumschlag“ sowie „die Post“ durch „ein Postunternehmen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 2 „Gesetzes“ durch „Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

Vierter Abschnitt Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

§ 67 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Im Anschluß an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk und stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen,
4. die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

§ 68 Zählung der Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfaltet und gezählt. Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.⁵⁶

§ 69 Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Stimmzettel sowie die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine gezählt worden sind, bilden mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. Nach Landeslisten getrennte Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden ist,
2. einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Träger von Wahlvorschlägen abgegeben worden ist, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,
3. einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c litt. aa derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „Wahlumschlag“ durch „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c litt. bb derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 3 „ ; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. d derselben Verordnung hat in Abs. 4 Satz 1 „Wahlumschlag“ durch „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 22 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat in Abs. 1 Satz 1 „Ortes und“ nach „Angabe des“ gestrichen.

31.03.2017.—Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) hat in Abs. 3 Satz 2 „behinderter Wähler“ durch „von Wählern mit Behinderungen“ ersetzt.

56 ÄNDERUNGEN

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Satz 1 „Wahlumschläge und“ nach „benutzten“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b derselben Verordnung hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt.“

(2) Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügen sie diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei.

(3) Hierauf prüft der Wahlvorsteher die ungekennzeichneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3), die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt an, daß hier beide Stimmen ungültig sind.

(4) Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter nach den Absätzen 2 und 3 geprüften Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(5) Sodann übergibt der Beisitzer, der den nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gebildeten Stimmzettelstapel unter Aufsicht hat, diesen Stapel dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher legt die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt er an, daß die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, fügt er diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei. Dann werden die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel entsprechend Absatz 4 gezählt. Anschließend ordnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel nach abgegebenen Erststimmen neu, und es wird entsprechend den Sätzen 2 bis 5 verfahren. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(6) Zum Schluß entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(7) Die nach den Absätzen 4 bis 6 ermittelten Zahlen der ungültigen und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden vom Schriftführer in der Wahlniederschrift zusammengezählt. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung. Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstands vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 6 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

1. die Stimmzettel, auf denen die Erststimme und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden sind, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen ist,
2. die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist,
3. die ungekennzeichneten Stimmzettel,
4. die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben

je für sich und behalten sie unter Aufsicht.⁵⁷

57 ÄNDERUNGEN

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a litt. aa der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Abs. 1 Satz 1 „Wahlumschläge sowie die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine gezählt worden sind, öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nehmen die

§ 70 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Im Anschluß an die Feststellungen nach § 67 gibt der Wahlvorsteher das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in dieser Vorschrift bezeichneten Angaben mündlich bekannt. Es darf vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift (§ 72) anderen als den in § 71 genannten Stellen durch die Mitglieder des Wahlvorstands nicht mitgeteilt werden.

§ 71 Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher der Gemeindebehörde, die die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke der Gemeinde zusammenfaßt und dem Kreiswahlleiter meldet. Ist in der Gemeinde nur ein Wahlbezirk gebildet, meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Kreiswahlleiter. Der Landeswahlleiter kann anordnen, daß die Wahlergebnisse in den kreisangehörigen Gemeinden über die Verwaltungsbehörde des Kreises gemeldet werden.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) erstattet. Sie enthält die Zahlen

1. der Wahlberechtigten,
2. der Wähler,
3. der gültigen und ungültigen Erststimmen,
4. der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
5. der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
6. der für jede Landesliste abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

(3) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeindebehörden das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis. Er teilt unter Einbeziehung der Ergebnisse der Briefwahl (§ 75 Abs. 4) das vorläufige Wahlergebnis auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mit; dabei gibt er an, welcher Bewerber als gewählt gelten kann. Der Landeswahlleiter meldet dem Bundeswahlleiter die eingehenden Wahlkreisergebnisse sofort und laufend weiter.

(4) Der Landeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Kreiswahlleiter das vorläufige zahlenmäßige Wahlergebnis im Land und meldet es auf schnellstem Wege dem Bundeswahlleiter.

(5) Der Bundeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Landeswahlleiter entsprechend § 78 das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet.

(6) Die Wahlleiter geben nach Durchführung der ohne Vorliegen der Wahlniederschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt.

Stimmzettel heraus und bilden“ durch „Stimmzettel sowie die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine gezählt worden sind, bilden mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. a litt. bb derselben Verordnung hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „den leeren Wahlumschlägen und“ nach „mit“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b derselben Verordnung hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.“

Artikel 1 Nr. 30 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 „leeren Wahlumschläge und“ nach „Wahlvorsteher die“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 30 lit. d litt. aa derselben Verordnung hat in Abs. 8 Nr. 3 „die leer abgegebenen Wahlumschläge und“ am Anfang gestrichen.

Artikel 1 Nr. 30 lit. d litt. bb derselben Verordnung hat Nr. 4 in Abs. 8 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

- „4. die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben, und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln“.

(7) Die Schnellmeldungen der Wahlvorsteher, Gemeindebehörden und Kreiswahlleiter werden nach dem Muster der Anlage 28 erstattet. Der Landeswahlleiter kann Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen. Er kann auch anordnen, dass die Wahlergebnisse der Wahlbezirke und der Gemeinden gleichzeitig dem Kreiswahlleiter und ihm mitzuteilen sind. Die mitgeteilten Ergebnisse darf der Landeswahlleiter erst dann bei der Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Land berücksichtigen, wenn die Mitteilung des Kreiswahlleiters nach Absatz 3 Satz 2 vorliegt.⁵⁸

§ 72 Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 29 zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Beschlüsse nach § 56 Abs. 7, § 59 Satz 3 und § 69 Abs. 6 sowie Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlniederschrift sind beizufügen die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 69 Abs. 6 besonders beschlossen hat sowie die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 59 Satz 3 besonders beschlossen hat.

(2) Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde zu übergeben.

(3) Die Gemeindebehörde übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken, so fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke nach dem Muster der Anlage 30 bei.

(4) Wahlvorsteher, Gemeindebehörden und Verwaltungsbehörden der Kreise sowie Kreiswahlleiter haben sicherzustellen, daß die Wahlniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.⁵⁹

§ 73 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt der Wahlvorsteher je für sich

1. die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern, nach Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,
2. (weggefallen)

58 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 46 lit. a der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat in Abs. 1 Satz 1 „Gemeinden“ durch „Gemeinde“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 „(Fernsprecher, Fernschreiben, Telegramm, Bote)“ durch „(z. B. Fernsprecher, Fernschreiber)“ ersetzt.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Abs. 2 Satz 1 „(z. B. Fernsprecher, Fernschreiber)“ durch „(z. B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b derselben Verordnung hat Abs. 7 Satz 2 bis 4 eingefügt.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 23 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat in Abs. 5 „entsprechend § 78“ nach „Landeswahlleiter“ eingefügt.

59 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 47 lit. a der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Niederschrift ist zu verlesen und anschließend von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.“

Artikel 1 Nr. 47 lit. b derselben Verordnung hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahlniederschrift.“

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 32 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Abs. 1 Satz 5 „und Wahlumschläge“ nach „Stimmzettel“ gestrichen.

3. die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeindebehörde. Bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, daß die unter Nummer 1 bis 3 aufgeführten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Die Gemeindebehörde hat die Pakete zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist (§ 90). Sie hat sicherzustellen, daß die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Der Wahlvorsteher gibt der Gemeindebehörde die ihm nach § 49 zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zurück.

(4) Die Gemeindebehörde hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung dem Kreiswahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so bricht die Gemeindebehörde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.⁶⁰

§ 74 Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlresultates

(1) Die für den Eingang der Wahlbriefe zuständige Stelle (§ 66 Abs. 2) sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Sie vermerkt auf jedem am Wahltag nach Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.

(2) (weggefallen)

(3) Die zuständige Stelle, in den Fällen der Bildung eines Briefwahlvorstandes für mehrere Gemeinden nach § 7 Nr. 3 die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeindebehörde, verteilt die Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände, übergibt jedem Briefwahlvorstand das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, daß keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind (§ 28 Abs. 9), sorgt für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraumes und stellt dem Briefwahlvorstand etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung.

(4) Ist für mehrere Gemeinden ein Briefwahlvorstand gebildet, haben die Gemeindebehörden der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde alle bis zum Tag vor der Wahl bei ihnen eingegangenen Wahlbriefe bis 12.00 Uhr am Wahltag zuzuleiten und alle anderen noch vor Schluß der Wahlzeit bei ihnen eingegangenen Wahlbriefe auf schnellstem Wege nach Schluß der Wahlzeit zuzuleiten.

(5) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der zuständigen Stelle angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihr versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 90). Sie hat sicherzustellen, daß das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.⁶¹

60 ÄNDERUNGEN

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 2 lautete:

„2. die leer abgegebenen Wahlumschläge,“

Artikel 1 Nr. 33 lit. b derselben Verordnung hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Gemeindebehörde bewahrt die Wahlumschläge für künftige Wahlen auf.“

61 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 48 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat Abs. 4 und 5 aufgehoben, Abs. 6 in Abs. 4 und Abs. 3 in Abs. 5 unnummeriert sowie Abs. 3 eingefügt. Abs. 4 und 5 lauteten:

§ 75 Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne geworfen; die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 8 des Bundeswahlgesetzes vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu numerieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 39 Abs. 4 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes).

(3) Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne geworfen worden sind, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt und stellt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 67 unter den Nummern 2 bis 6 bezeichneten Angaben fest. Die §§ 68 bis 70 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Stimmzettelumschläge zunächst ungeöffnet zu zählen sind und leere Stimmzettelumschläge entsprechend § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 und 8 Nr. 3 sowie Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten oder Anlass zu Bedenken geben, entsprechend § 69 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 und 8 Nr. 4 zu behandeln sind.

(4) Sobald das Briefwahlergebnis festgestellt ist, meldet es der Briefwahlvorsteher auf schnellstem Wege dem Kreiswahlleiter. Sind auf Grund einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden gebildet worden, meldet der Briefwahlvorsteher das Briefwahlergebnis der für ihn zuständigen Gemeindebehörde, die es in die Schnellmeldung für den Bereich der Gemeinde übernimmt; sind Briefwahlvorstände für einzelne Kreise innerhalb eines Wahlkreises gebildet worden, meldet es der Briefwahlvorsteher der Verwaltungsbehörde des Kreises, die die Briefwahlergebnisse zusammenfaßt und dem Kreiswahlleiter weitermeldet. Die Schnellmeldungen werden nach dem Muster der Anlage 28 erstattet.

„(4) Die zuständige Stelle ordnet die Wahlbriefe nach Wahlscheinnummern und, sofern erforderlich, nach den darauf vermerkten Gemeinden (Ausgabestellen).

(5) Die zuständige Stelle, in den Fällen der Bildung eines Briefwahlvorstands für mehrere Gemeinden nach § 7 Nr. 3 mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeindebehörde, verteilt die Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände, übergibt jedem Briefwahlvorstand die Wahlscheinverzeichnisse der diesem zugeteilten Wahlbriefe (§ 28 Abs. 9),

sorgt für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraums und stellt dem Briefwahlvorstand etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung.“

01.09.2000.—Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1338) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die zuständige Stelle trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen dafür, daß alle am Wahltag bei dem Zustellpostamt ihres Sitzes noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten gegen Vorlage eines von ihr erteilten Ausweises am Wahltag bis 18.00 Uhr in Empfang genommen werden.“

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 34 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Abs. 4 „oder den in Betracht kommenden Zustellpostämtern“ vor „eingegangenen“ gestrichen.

(5) Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 31 zu fertigen. Diese sind beizufügen

1. die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Briefwahlvorstand entsprechend § 69 Abs. 6 besonders beschlossen hat,
2. die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
3. die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne daß die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

(6) Der Briefwahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Kreiswahlleiter. Sind Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für einzelne Kreise innerhalb eines Wahlkreises gebildet worden, ist die Wahlniederschrift mit den Anlagen der Gemeindebehörde oder der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde oder der Verwaltungsbehörde des Kreises zu übergeben. Die zuständige Gemeindebehörde oder die Verwaltungsbehörde des Kreises übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften der Briefwahlvorstände mit den Anlagen und fügt, soweit erforderlich, Zusammenstellungen der Briefwahlergebnisse nach dem Muster der Anlage 30 bei. § 72 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Der Briefwahlvorsteher verpackt die Wahlunterlagen entsprechend § 73 Abs. 1 und übergibt sie dem Kreiswahlleiter, der sie verwahrt, bis ihre Vernichtung zugelassen ist (§ 90). Sind Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für einzelne Kreise innerhalb eines Wahlkreises gebildet worden, übergibt der Briefwahlvorsteher die Unterlagen der Stelle, die den Briefwahlvorstand einberufen hat. Diese verfährt nach § 73 Abs. 2 bis 4. § 72 Abs. 4 gilt entsprechend.

(8) Im übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstands die für den Wahlvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.

(9) Das Wahlergebnis der Briefwahl wird vom Kreiswahlleiter in die Schnellmeldung nach § 71 Abs. 3 und in die Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses des Wahlkreises nach § 76 übernommen.

(10) Stellt der Bundeswahlleiter fest, dass im Wahlgebiet die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach Behebung des Ereignisses, spätestens aber am 22. Tag nach der Wahl bei der zuständigen Stelle (§ 66 Abs. 2) eingehen, als rechtzeitig eingegangen, wenn sie ohne die Störung spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingegangen wären. Dabei gelten im Wahlgebiet abgesandte Wahlbriefe mit einem Poststempel spätestens vom zweiten Tag vor der Wahl als rechtzeitig eingegangen. Die als rechtzeitig eingegangen geltenden Wahlbriefe sind auf schnellstem Wege dem zuständigen Briefwahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Briefwahlergebnisses zu überweisen, sofern der Kreiswahlleiter feststellt, dass die nach § 7 Nr. 1 erforderliche Zahl von Wahlbriefen erreicht ist. Wird diese Zahl für einzelne Briefwahlvorstände unterschritten, bestimmt der Kreiswahlleiter, welchem Briefwahlvorstand des Wahlkreises die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe überwiesen werden; wird die nach § 7 Nr. 1 erforderliche Zahl von Wahlbriefen im Wahlkreis unterschritten, bestimmt der Kreiswahlleiter, welcher Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe entscheidet und welcher Briefwahlvorstand des Wahlkreises über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet und die nachträgliche Feststellung des Briefwahlergebnisses trifft. Im Übrigen kann der Landeswahlleiter Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse im Einzelfall treffen.⁶²

62 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 49 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden hat und keine Bedenken erhoben werden, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabga-

§ 76 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis und der Wahl nach Landeslisten wahlbezirksweise und nach Briefwahlvorständen geordnet nach dem Muster der Anlage 30 zusammen. Dabei bildet der Kreiswahlleiter für die Gemeinden und Kreise Zwischensummen, im Falle einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes auch für die Briefwahlergebnisse. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Kreiswahlleiter soweit wie möglich auf.

(2) Nach Berichterstattung durch den Kreiswahlleiter ermittelt der Kreiswahlausschuß das Wahlergebnis des Wahlkreises und stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen,
4. die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

Der Kreiswahlausschuß ist berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Der Kreiswahlausschuß stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

be im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt.“

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Abs. 1 Satz 3 „gelegt“ durch „geworfen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. b derselben Verordnung hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt und stellt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 67 unter den Nummern 2 bis 6 bezeichneten Angaben nach den entsprechend anzuwendenden §§ 68 bis 70 fest.“

Artikel 1 Nr. 35 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2 jeweils „jeden Kreis“ durch „einzelne Kreise“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. d derselben Verordnung hat Abs. 10 neu gefasst. Abs. 10 lautete:

„(10) Stellt der Bundeswahlleiter fest, daß im Wahlgebiet infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tag vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Fall werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 21. Tag nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Briefwahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Briefwahlergebnisses überwiesen.“

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. aa der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 1 Satz 1 „Wahlumschlag“ durch „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. bb derselben Verordnung hat in Abs. 1 Satz 3 „Wahlumschläge“ durch „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 2 und 5 jeweils „Gesetzes“ durch „Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „Wahlumschläge“ durch „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. d derselben Verordnung hat in Abs. 4 Satz 2 „Gesetzes“ durch „Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. e derselben Verordnung hat in Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 „Wahlumschläge“ durch „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.

(4) Ist bei der Wahl im Wahlkreis der Bewerber eines anderen Kreiswahlvorschlags (§ 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes) oder der Bewerber einer Partei, für die im Land keine Landesliste zugelassen ist, gewählt worden, so fordert der Kreiswahlleiter von allen Gemeindebehörden die für diesen Bewerber abgegebenen Stimmzettel ein und fügt ihnen die durch Briefwahl abgegebenen sowie die bei den Wahlunterschriften befindlichen, auf diesen Bewerber lautenden Stimmzettel bei. Gleiches gilt, wenn der Bewerber einer Partei gewählt worden ist, die nach dem vorläufigen Wahlergebnis im Wahlgebiet (§ 71 Absatz 5) oder nach der abschließenden Ermittlung des Stimmanteils der einzelnen Parteien im Wahlgebiet und der Zahl der von den einzelnen Parteien im Wahlgebiet ersonnenen Wahlkreissitze durch den Bundeswahlleiter (§ 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4) nach § 6 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt wird. Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel Zweitstimmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes unberücksichtigt bleiben und bei welchen Landeslisten sie abzusetzen sind.

(5) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Kreiswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 1 sowie in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(6) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Abs. 7) ist nach dem Muster der Anlage 32 zu fertigen. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 30 sind von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und weist ihn auf die Vorschriften des § 45 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes, bei einer Ersatzwahl (§ 48 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes) auf die Vorschriften des § 45 Abs. 1 und 2 des Bundeswahlgesetzes hin. Bei einer Wiederholungswahl (§ 44 des Bundeswahlgesetzes) benachrichtigt er den Gewählten mittels Zustellung (§ 87 Abs. 1) und weist ihn auf die Vorschriften des § 45 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes hin.

(8) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung.

(9) Der Landeswahlleiter benachrichtigt den Bundeswahlleiter und den Präsidenten des Deutschen Bundestages sofort, wenn der gewählte Bewerber die Wahl abgelehnt hat. Bei einer Wiederholungswahl (§ 44 des Bundeswahlgesetzes) teilt zudem der Kreiswahlleiter sofort nach Ablauf der Frist des § 44 Abs. 4 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter sowie dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mit, an welchem Tag die Annahmeerklärung des gewählten Bewerbers eingegangen ist. Im Falle des § 45 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes teilt er mit, an welchem Tag die Benachrichtigung zugestellt worden ist.⁶³

63 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 50 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Dabei bildet der Kreiswahlleiter für die Gemeinden und Kreise Zwischensummen, soweit möglich auch für die Briefwahlergebnisse.“

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 36 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Abs. 6 Satz 2 „und von dem Schriftführer“ nach „haben,“ eingefügt.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 1 Satz 3 „Gesetzes“ durch „Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b derselben Verordnung hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Kreiswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Feststellungen des Wahlvorstands und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. c derselben Verordnung hat in Abs. 4 Satz 1 und 2 jeweils „Gesetzes“ durch „Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. d derselben Verordnung hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses mittels Zustellung (§ 87) und weist ihn auf die Vorschriften des § 45 des Gesetzes hin.“

§ 77 Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes (§ 76 Abs. 2 und 4) nach dem Muster der Anlage 30 zum Wahlergebnis des Landes zusammen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuß das Zweitstimmenergebnis im Land und stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen und
5. im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes die Zahlen der für die Sitzverteilung zu berücksichtigenden Zweitstimmen der einzelnen Landeslisten (bereinigte Zahlen).

Der Landeswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und Kreiswahlausschüsse vorzunehmen.

(3) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Landeswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(4) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Abs. 7) ist nach dem Muster der Anlage 33 zu fertigen. § 76 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Landeswahlleiter übersendet dem Bundeswahlleiter eine Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Zweitstimmenergebnisses sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes (Absatz 1).⁶⁴

§ 78 Abschließende Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl

(1) Der Bundeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Landeswahlausschüsse. Er ermittelt nach den Niederschriften der Landes- und Kreiswahlausschüsse

1. die Zahlen der Zweitstimmen der Landeslisten jeder Partei,
2. die Gesamtzahl der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen,
3. den Prozentsatz des Stimmenanteils der einzelnen Parteien im Wahlgebiet an der Gesamtzahl der gültigen Zweitstimmen,
4. die Zahl der von den einzelnen Parteien im Wahlgebiet errungenen Wahlkreissitze,
5. die bereinigten Zweitstimmenzahlen der Landeslisten und jeder Partei,
6. die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber, die nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes von der Gesamtzahl der Abgeordneten abzuziehen sind, und
7. die Zahl der in der ersten Verteilung (§ 6 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes) den Ländern nach Bevölkerungsanteil (§ 3 Absatz 1 Bundeswahlgesetz) gemäß den letzten amtlichen Bevölkerungszahlen zuzuordnenden Sitze.

Ergeben sich danach gegenüber dem vorläufigen Wahlergebnis im Wahlgebiet (§ 71 Absatz 5) Änderungen für die Berücksichtigung von Parteien bei der Sitzverteilung nach § 6 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes, teilt der Bundeswahlleiter dies den betroffenen Kreiswahlleitern und Landeswahl-

Artikel 1 Nr. 18 lit. e derselben Verordnung hat Abs. 9 neu gefasst. Abs. 9 lautete:

„(9) Der Kreiswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter, dem Bundeswahlleiter und dem Präsidenten des Deutschen Bundestages sofort nach Ablauf der Frist des § 41 Abs. 2 des Gesetzes mit, an welchem Tag die Annahmeerklärung des gewählten Bewerbers eingegangen ist oder ob dieser die Wahl abgelehnt hat. Im Falle des § 45 Satz 2 des Gesetzes teilt er mit, an welchem Tag die Benachrichtigung zuge stellt worden ist.“

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 24 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

64 ÄNDERUNGEN

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 23 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 „Gesetzes“ durch „Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

leitern im Hinblick auf § 76 Absatz 4 und § 77 Absatz 2 Nummer 5 auf schnellstem Wege mit und ermittelt die Zahlen nach den geänderten Niederschriften der Kreiswahlausschüsse und Landeswahlausschüsse. Er berechnet nach Maßgabe des § 6 des Bundeswahlgesetzes die Stimmzahlen der einzelnen Landeslisten und der Parteien sowie die Gesamtzahl der Sitze und verteilt die Sitze auf die Parteien und deren Landeslisten.

(2) Nach Berichterstattung durch den Bundeswahlleiter ermittelt der Bundeswahlausschuß das Gesamtergebnis der Landeslistenwahl und stellt für das Wahlgebiet fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
4. die Zahlen der auf die einzelnen Parteien entfallenen gültigen Zweitstimmen,
5. die Parteien, die nach § 6 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes
 - a) an der Verteilung der Listensitze teilnehmen,
 - b) bei der Verteilung der Listensitze unberücksichtigt bleiben,
6. die bereinigten Zahlen der auf die einzelnen Parteien entfallenen Zweitstimmen,
7. die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Parteien und Landeslisten entfallen,
8. welche Landeslistenbewerber gewählt sind.

Der Bundeswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Landeswahlausschüsse vorzunehmen.

(3) Im Anschluß an die Ermittlung und Feststellung gibt der Bundeswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Angaben mündlich bekannt. Gleichzeitig weist er darauf hin, daß er die Feststellung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 durch Aushang im Sitzungsraum bekanntgibt.

(4) § 76 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

(5) Der Bundeswahlleiter teilt den Landeswahlleitern mit, welche Landeslistenbewerber gewählt sind.⁶⁵

§ 79 Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse

65 ÄNDERUNGEN

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 23 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, Satz 3 und 4 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 jeweils „Gesetzes“ durch „Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a litt. aa littt. aaa der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat in Abs. 1 Satz 2 „stellt“ durch „ermittelt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. a litt. aa littt. bbb derselben Verordnung hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „zusammen und ermittelt“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. a litt. aa littt. ccc derselben Verordnung hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 „Vom-Hundert-Satz“ durch „Prozentsatz“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. a litt. aa littt. ddd derselben Verordnung hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 „Listenverbindungen“ nach „und“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 25 lit. a litt. aa littt. eee und fff derselben Verordnung hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 den Punkt durch „ , und“ ersetzt und Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. a litt. bb derselben Verordnung hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Er berechnet nach Maßgabe des § 6 des Bundeswahlgesetzes die Stimmzahlen der einzelnen Landeslisten und Listenverbindungen der Parteien und verteilt die Sitze auf die Landeslisten und Listenverbindungen. Entsprechend errechnet er, wie sich die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze auf die einzelnen Landeslisten verteilen (§ 7 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes).“

Artikel 1 Nr. 25 lit. b litt. aa derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 „Abs. 6“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b litt. bb derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und 7 jeweils „Listenverbindungen“ durch „Parteien“ ersetzt.

31.03.2017.—Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 „zum Jahresende“ nach „Bevölkerungszahlen“ gestrichen.

- (1) Sobald die Feststellungen aller Wahlausschüsse abgeschlossen sind, machen
1. der Kreiswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis mit den in § 76 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Angaben und dem Namen des gewählten Wahlkreisbewerbers,
 2. der Landeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Land mit den in § 76 Abs. 2 Satz 1 unter den Nummern 3 und 5 und in § 77 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Angaben, gegliedert nach Wahlkreisen, und den Namen der im Land gewählten Bewerber,
 3. der Bundeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet mit den in § 78 Abs. 2 Satz 1 unter den Nummern 1 bis 7 bezeichneten Angaben, der Verteilung der Sitze auf die Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen, gegliedert nach Ländern, sowie den Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber

öffentlich bekannt.

(2) Eine Ausfertigung ihrer Bekanntmachungen übersenden der Landeswahlleiter dem Bundeswahlleiter und der Bundeswahlleiter dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.⁶⁶

§ 80 Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerber

(1) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die vom Bundeswahlausschuss für gewählt erklärten Landeslistenbewerber nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch den Bundeswahlleiter und weist sie auf die Vorschriften des § 45 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes hin. Bei einer Wiederholungswahl (§ 44 des Bundeswahlgesetzes) benachrichtigt er die Gewählten mittels Zustellung (§ 87 Abs. 1) und weist sie auf die Vorschriften des § 45 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes hin.

(2) Der Landeswahlleiter benachrichtigt den Bundeswahlleiter und den Präsidenten des Deutschen Bundestages sofort, wenn ein gewählter Bewerber die Wahl abgelehnt hat. Bei einer Wiederholungswahl (§ 44 des Bundeswahlgesetzes) teilt er sofort nach Ablauf der Frist des § 44 Abs. 4 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes mit, an welchen Tagen die Annahmeerklärungen der gewählten Bewerber eingegangen sind und welche Bewerber die Wahl abgelehnt haben. In den Fällen des § 45 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes teilt er mit, an welchen Tagen die Benachrichtigungen zugestellt worden sind.⁶⁷

§ 81 Überprüfung der Wahl durch die Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter

(1) Die Landeswahlleiter und der Bundeswahlleiter prüfen, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes, dieser Verordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung entscheiden sie, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes).

(2) Auf Anforderung haben die Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter und über diesen dem Bundeswahlleiter die bei ihnen, den Gemeinden und Verwaltungsbehörden der Kreise vorhandenen

66 ÄNDERUNGEN

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 26 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat in Abs. 1 „aller Wahlausschüsse“ nach „Feststellungen“ eingefügt.

67 ÄNDERUNGEN

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 19 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Landeswahlleiter benachrichtigt die vom Bundeswahlausschuß für gewählt erklärten Landeslistenbewerber nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch den Bundeswahlleiter mittels Zustellung (§ 87) und weist sie auf die Vorschriften des § 45 des Gesetzes hin. Er teilt dem Bundeswahlleiter und dem Präsidenten des Deutschen Bundestages sofort nach Ablauf der Frist des § 42 Abs. 3 des Gesetzes mit, an welchen Tagen die Annahmeerklärungen der gewählten Bewerber eingegangen sind und welche Bewerber die Wahl abgelehnt haben. Im Falle des § 45 Satz 2 des Gesetzes teilt er mit, an welchen Tagen die Benachrichtigungen zugestellt worden sind.“

Wahlunterlagen zu übersenden. Der Bundeswahlleiter kann verlangen, daß ihm die Landeswahlleiter die bei ihnen vorhandenen Wahlunterlagen übersenden.

Fünfter Abschnitt **Nachwahl, Wiederholungswahl, Berufung von Listennachfolgern**

§ 82 Nachwahl

(1) Sobald feststeht, daß die Wahl wegen Todes eines Wahlkreisbewerbers, infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grund nicht durchgeführt werden kann, sagt der Kreiswahlleiter die Wahl ab und macht öffentlich bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter und dieser den Bundeswahlleiter.

(2) Stirbt der Bewerber eines zugelassenen Kreiswahlvorschlags vor der Wahl, so fordert der Kreiswahlleiter den Vertrauensmann auf, binnen einer zu bestimmenden Frist schriftlich einen anderen Bewerber zu benennen. Der Ersatzvorschlag muß vom Vertrauensmann und dessen Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Das Verfahren nach § 21 des Bundeswahlgesetzes braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes bedarf es nicht.

(3) Bei der Nachwahl wird mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen, in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbezirken und Wahlräumen und vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen gewählt.

(4) Findet die Nachwahl wegen Todes eines Wahlkreisbewerbers statt, so haben die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl keine Gültigkeit. Sie werden von Amts wegen ersetzt. § 28 Abs. 3 ist anzuwenden. Neue Wahlscheine werden nach den allgemeinen Vorschriften erteilt. Wahlbriefe mit alten Wahlscheinen, die bei den nach § 66 Abs. 2 zuständigen Stellen eingegangen sind, werden von diesen gesammelt und unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichtet.

(5) Findet die Nachwahl statt, weil die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grund nicht durchgeführt werden konnte, so behalten die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden des Gebiets, in dem die Nachwahl stattfindet, erteilt werden.

(6) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(7) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.⁶⁸

§ 83 Wiederholungswahl

(1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist.

(2) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl möglichst in denselben Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.

(3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Wahlbezirken das Verfahren der

68 ÄNDERUNGEN

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 23 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 2 Satz 3 jeweils „Gesetzes“ durch „Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

Aufstellung, Einsichtnahme, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben.

(4) Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, sind im Wählerverzeichnis zu streichen. Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so können Wahlberechtigte, denen für die Hauptwahl ein Wahlschein erteilt wurde, nur dann an der Wahl teilnehmen, wenn sie ihren Wahlschein in den Wahlbezirken abgegeben haben, für die die Wahl wiederholt wird.

(5) Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, erteilt werden. Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so erhalten Personen, die bei der Hauptwahl in diesen Wahlbezirken mit Wahlschein gewählt haben, auf Antrag ihren Wahlschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungswahl verzogen sind.

(6) Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist.

(7) Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.⁶⁹

§ 84 Berufung von Listennachfolgern

(1) Liegen die Voraussetzungen für eine Listennachfolge vor, so benachrichtigt der Landeswahlleiter den nächsten Listenbewerber mittels Zustellung (§ 87 Abs. 1) und weist ihn auf die Vorschrift des § 45 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes hin. Er fordert ihn auf, ihm innerhalb einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Nachfolge annimmt, und an Eides statt zu versichern, dass er nicht aus der die Liste einreichenden Partei ausgeschieden oder Mitglied einer anderen Partei geworden ist. Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes entsprechend.

(2) Der Landeswahlleiter teilt dem Bundeswahlleiter und dem Präsidenten des Deutschen Bundestages Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Listennachfolgers sowie den Tag, an dem seine Annahmeerklärung eingegangen ist, sofort mit. Der Landeswahlleiter verfährt entsprechend, wenn ein Wahlkreisabgeordneter ausscheidet und kein Listenbewerber nachfolgt. Im Falle des § 45 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes teilt er mit, an welchem Tag die Benachrichtigung zugestellt worden ist.

(3) Der Bundeswahlleiter macht entsprechend § 79 Absatz 1 öffentlich bekannt, welcher Bewerber in den Deutschen Bundestag eingetreten ist, und übersendet eine Abschrift der Bekanntmachung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages. Der Bundeswahlleiter verfährt entsprechend, wenn ein Wahlkreisabgeordneter ausscheidet und kein Listenbewerber nachfolgt.

(4) Ein nicht gewählter Bewerber verliert seine Anwartschaft als Listennachfolger, wenn er dem Landeswahlleiter schriftlich seine Ablehnung erklärt. Die Ablehnung kann nicht widerrufen werden.⁷⁰

69 ÄNDERUNGEN

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 37 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat in Abs. 3 „Auslegung“ durch „Einsichtnahme“ ersetzt.

70 ÄNDERUNGEN

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 38 lit. a der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. b derselben Verordnung hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.04.2008.—Artikel 1 Nr. 8 der Verordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 476) hat Abs. 1 bis 3 in Abs. 2 bis 4 unnummeriert und Abs. 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. aa derselben Verordnung hat im neuen Abs. 2 Satz 3 „Satz 2“ durch „Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 85⁷¹

§ 86 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die nach dem Bundeswahlgesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch
das Bundesministerium des Innern
im Bundesanzeiger,
den Bundeswahlleiter
im Bundesanzeiger,
die Landeswahlleiter
im Staatsanzeiger oder Ministerial- oder Amtsblatt der Landesregierung oder des Innenministeriums,
die Kreiswahlleiter und Verwaltungsbehörden des Kreises

Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. bb littt. aaa derselben Verordnung hat im neuen Abs. 4 Satz 1 „seinen Verzicht“ durch „seine Ablehnung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. bb littt. bbb derselben Verordnung hat im neuen Abs. 4 Satz 2 „Der Verzicht“ durch „Die Ablehnung“ ersetzt.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 1 Satz 1 und 3 jeweils „Gesetzes“ durch „Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b litt. aa derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 1 „Familiename“ durch „Familiennamen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b litt. bb derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 3 „Gesetzes“ durch „Bundeswahlgesetzes“ ersetzt.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat in Abs. 3 Satz 1 „entsprechend § 79 Absatz 1“ nach „macht“ und „eine“ nach „übersendet“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. b derselben Verordnung hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Weist ein Listennachfolger bis spätestens vier Tage nach Eingang seiner Annahmeerklärung beim zuständigen Landeswahlleiter gegenüber dem Bundeswahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, ist anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.“

71 AUFHEBUNG

01.06.1999.—Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 85 Wahlstatistische Auszählungen

(1) Wahlstatistische Auszählungen dürfen, soweit sie nicht nach § 51 des Gesetzes angeordnet sind, nur mit Zustimmung des Kreiswahlleiters durchgeführt werden. Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählungen so durchgeführt werden, daß das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Die Auszählungen können unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen, unter Verwendung dazu geeigneter Wahlgeräte oder nach § 46 Abs. 2 Satz 1 durchgeführt werden. Durch die Auszählung darf die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk nicht verzögert werden. Die Stimmzettel des Wahlbezirks stehen den mit der Auszählung beauftragten Behörden und Personen nur so lange zur Verfügung, als es die Aufbereitung erfordert; im übrigen sind die Stimmzettel nach den Vorschriften der §§ 72 und 73 zu behandeln.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der wahlstatistischen Auszählungen auf Grund des § 51 Abs. 2 des Gesetzes ist dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern vorbehalten. Diese Ergebnisse können den Gemeinden, die Auszählungen nach Absatz 1 durchführen, zu deren Ergänzung und zu zusammengefaßter Veröffentlichung überlassen werden. Die Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht bekanntgegeben werden.“

in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Kreise und kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt sind,
die Gemeindebehörden
in ortsüblicher Weise.

(2) Für die öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 3 genügt Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

(3) Der Inhalt der nach dem Bundeswahlgesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen kann zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Dabei sind die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten. Statt einer Anschrift ist nur der Wohnort anzugeben. Personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 38 und § 43 Absatz 1 sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 79 Absatz 1 und § 84 Absatz 3 spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen.⁷²

§ 87 Zustellungen, Versicherungen an Eides Statt

(1) Für Zustellungen gilt das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die nach §§ 16 Absatz 7 Satz 2, 18 Absatz 5 Satz 1, 18 Absatz 6 Satz 1 und § 34 Absatz 4 Nummer 2 Satz 2 abzugebende Versicherung an Eides statt ist die jeweilige Gemeindebehörde zur Abnahme zuständig.⁷³

§ 88 Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken

(1) Der Kreiswahlleiter beschafft

1. die Wahlscheinvordrucke (Anlage 9), soweit nicht die Gemeindebehörde diese im Benehmen mit dem Kreiswahlleiter beschafft,
2. die Stimmzettelumschläge für die Briefwahl (Anlage 10),
3. die Wahlbriefumschläge (Anlage 11), wenn nur an seinem Sitz das Briefwahlergebnis festzustellen ist,
4. die Merkblätter für die Briefwahl (Anlage 12),
5. die Vordrucke für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge (Anlage 13),
6. die Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge (Anlage 14),
7. die Vordrucke für Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Wahlkreisbewerber (Anlage 15),
8. die Stimmzettel (Anlage 26),

72 ÄNDERUNGEN

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 18 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat in Abs. 1 „den Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 21 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 1 „Gesetz“ durch „Bundeswahlgesetz“ ersetzt.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 28 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat Abs. 3 eingefügt.

73 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 51 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 87 Zustellungen

Für Zustellungen gilt das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.“

31.03.2017.—Artikel 1 Nr. 13 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Für die nach § 18 Abs. 5 Satz 1 und § 34 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 abzugebende Versicherung an Eides Statt ist die jeweilige Gemeindebehörde zur Abnahme zuständig.“

9. die Vordrucke für Schnellmeldungen (Anlage 28),
10. die Vordrucke für die Zusammenstellung der endgültigen Wahlergebnisse (Anlage 30),
11. die Vordrucke für die Wahniederschriften zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses (Anlage 31),

für seinen Wahlkreis, soweit nicht der Landeswahlleiter die Beschaffung übernimmt.

(2) Der Landeswahlleiter beschafft

1. (weggefallen)
2. die Vordrucke für die Einreichung der Landeswahlvorschläge (Anlage 20),
3. die Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Landeswahlvorschläge (Anlage 21),
4. die Vordrucke für Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Landeslistenbewerber (Anlage 22),
5. die Vordrucke für die Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber (Anlage 16),
6. die Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber (Anlagen 17 und 23),
7. die Vordrucke für die Versicherung an Eides Statt zur Bewerberaufstellung (Anlagen 18 und 24).

(2a) Der Landeswahlleiter kann zur Kosteneinsparung den Druck oder den Versand der Wahlbenachrichtigung oder beides nach § 19 Abs. 1 Satz 1 ganz oder teilweise übernehmen. Die Gemeindebehörden übermitteln dem Landeswahlleiter oder der von ihm benannten Stelle rechtzeitig die hierfür benötigten Daten und Unterlagen.

(3) Der Bundeswahlleiter beschafft die Anträge für außerhalb des Wahlgebiets lebende Wahlberechtigte zur Teilnahme an der Wahl zum Deutschen Bundestag (Anlage 2) nebst den Merkblättern hierzu (noch Anlage 2).

(4) Die Gemeindebehörde beschafft die für die Wahlbezirke und Gemeinden erforderlichen Vordrucke, soweit nicht Bundes-, Landes- oder Kreiswahlleiter die Lieferung übernehmen.

(5) Die Beschaffung der Vordrucke und Formblätter nach den Anlagen 1, 2, 5, 8, 9, 13 bis 25, 27 bis 29 und 31 bis 33 kann auch durch elektronische Bereitstellung erfolgen.⁷⁴

§ 89 Sicherung der Wahlunterlagen

74 ÄNDERUNGEN

29.06.1990.—Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung vom 25. Juni 1990 (BGBl. I S. 1199) hat in Abs. 3 „die Formblätter für die Ausübung des Wahlrechts von Wahlberechtigten, die ihre Hauptwohnung im Land Berlin und eine Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes innehaben (Anlage 1),“ nach „beschafft“ gestrichen.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die Wahlscheinvordrucke (Anlage 9),“.

Artikel 1 Nr. 39 lit. b derselben Verordnung hat Nr. 1 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

„1. die Wahlumschläge für die Wahl mit Wahlurnen,“.

08.07.2005.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I S. 1951) hat Abs. 2a eingefügt.

01.04.2008.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a der Verordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 476) hat in Abs. 1 „; soweit nicht der Landeswahlleiter die Beschaffung übernimmt“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b derselben Verordnung hat Abs. 5 eingefügt.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 22 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Wahlumschläge“ durch „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 29 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat in Abs. 3 „sowie die Vordrucke für die Erklärung über den Ausschluss von der Verbindung von Landeslisten (Anlage 25)“ am Ende gestrichen.

31.03.2017.—Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) hat in Abs. 5 „Anlagen 2, 5, 8, 9, 13“ durch „Anlagen 1, 2, 5, 8, 9, 13“ ersetzt.

(1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 28 Abs. 8 Satz 2 und § 29 Abs. 1, die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen nach § 28 Abs. 8 Satz 2 und § 29 Abs. 1 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.⁷⁵

§ 90 Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(2) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 28 Abs. 8 Satz 2 und § 29 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(3) Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Deutschen Bundestages vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, daß die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.⁷⁶

75 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 52 lit. a der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 28 Abs. 8 Satz 2 und“ nach „nach“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 52 lit. b bis d derselben Verordnung hat Abs. 2 bis 4 aufgehoben und Abs. 5 und 6 in Abs. 2 und 3 unnummeriert. Abs. 2 bis 4 lauteten:

„(2) Die bei einer Wahl verwendeten Wählerverzeichnisse dürfen vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur fortgeführt werden, wenn der Stand des Wählerverzeichnisses am Tag der Hauptwahl erkennbar bleibt.

(3) Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl kann das Wählerverzeichnis ohne Rücksicht auf Absatz 2 fortgeführt werden, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet.

(4) Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl sind, wenn der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren nicht etwas anderes anordnet, in Wählerverzeichnissen, die fortgeführt werden sollen, bei den Nichtwählern der gleiche Vermerk anzubringen, der bei den Wählern als Stimmabgabevermerk angebracht worden ist, sowie die Wahlberechtigten, die nach § 16 Abs. 2, 9 und 10 in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, zu streichen.“

Artikel 1 Nr. 52 lit. c derselben Verordnung hat im neuen Abs. 2 Satz 1 „§ 28 Abs. 8 Satz 2 und“ nach „nach“ eingefügt.

76 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 53 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit Ausnahme der zur Wiederverwendung bestimmten Wahlumschläge können die übrigen Wahlunterlagen 60 Tage vor der Wahl des neuen Deutschen Bundestages vernichtet werden. Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

§ 91 Stadtstaatklauseel

In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg bestimmt der Senat, welche Stellen die Aufgaben wahrnehmen, die im Gesetz und in dieser Verordnung der Gemeindebehörde übertragen sind.

§ 91a⁷⁷

(2) Der Landeswahlleiter kann zulassen, daß die nach Absatz 1 Satz 1 zur Vernichtung in Betracht kommenden Unterlagen schon früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.

(3) Wählerverzeichnisse, die nicht nach § 89 Abs. 2 bis 4 fortgeführt werden sollen, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 29 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren nicht etwas anderes anordnet.“

77 QUELLE

22.09.1990.—Artikel 1 der Verordnung vom 14. September 1990 (BGBl. I S. 2030) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

14.10.1990.—Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 9. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2159) hat Abs. 1 geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag gilt folgendes:

1. Politische Vereinigungen im Sinne des Gesetzes über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 18. März 1990 vom 20. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 60) sind bei der Anwendung der Bundeswahlordnung den Parteien gleichgestellt.
2. Die Bekanntmachung nach § 20 Abs. 2 erfolgt in der im Anhang wiedergegebenen Fassung der Anlage 6.
3. Die Bekanntmachung des Bundeswahlleiters nach § 32 Abs. 2 hat auch zum Inhalt, wo und in welcher Frist und Form die Verbindung von Landeslisten verschiedener Parteien (§ 53 Abs. 2 des Gesetzes) erklärt werden kann.
4. Die Zuständigkeit der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland nach § 34 Abs. 7 entfällt.
5. Für die Erklärung über die Listenverbindung (§ 53 Abs. 2 des Gesetzes) gilt § 44 entsprechend. Die Erklärung ist nach dem Muster der Anlage 25A im Anhang dieser Verordnung abzugeben.
6. Bei der Ermittlung nach § 78 Abs. 1 berücksichtigt der Bundeswahlleiter auch die Listenverbindungen nach § 53 Abs. 2 des Gesetzes.
7. Bei der Feststellung der Teilnahme an der Verteilung der Sitze (§ 78 Abs. 2 Nr. 5) berücksichtigt der Bundeswahlausschuß auch die Listenverbindungen nach § 53 Abs. 2 des Gesetzes.
8. Für die Beschaffung der Anlage 25A ist der Bundeswahlleiter zuständig (§ 88 Abs. 3).
9. Anlage 2 erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.“

AUFHEBUNG

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 19 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 91a Besondere Regelungen für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag

(1) Für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag gilt folgendes:

1. Politische Vereinigungen im Sinne des Gesetzes über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 18. März 1990 vom 20. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 60) sind bei der Anwendung der Bundeswahlordnung den Parteien gleichgestellt. Soweit sich die Vorschriften dieser Verordnung auf Wahlvorschläge von Parteien und die Ermittlung des Wahlergebnisses beziehen, gelten sie sinngemäß für Listenvereinigungen.
2. Die Bekanntmachung nach § 20 Abs. 2 erfolgt in der im Anhang wiedergegebenen Fassung der Anlage 6.
3. Die Kreis- und Landeswahlleiter weisen frühestmöglich durch öffentliche Bekanntmachung auf die Möglichkeit zur Einreichung gemeinsamer Wahlvorschläge (Listenvereinigungen) durch die in § 53 Abs. 2 des Gesetzes genannten Parteien und politischen Vereinigungen hin.

4. Der Bundeswahlleiter prüft auch, ob die Voraussetzungen für das Eingehen einer Listenvereinigung im Sinne des § 53 Abs. 2 des Gesetzes erfüllt sind. § 33 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.
5. In Wahlvorschlägen für Listenvereinigungen sind neben deren Namen die Kurzbezeichnung oder das Kennwort der daran Beteiligten aufzunehmen. Für die Bewerber ist jeweils die Partei oder politische Vereinigung anzugeben, der sie angehören. Die Kreis- und Landeswahlleiter haben bei der Ausgabe der Formblätter gemäß Anlage 13/13A und 20 das Merkblatt nach dem Muster der Anlage 34 im Anhang dieser Verordnung vorzuheften.
6. Die Kreis- und Landeswahlleiter haben bei der Ausgabe der Formblätter gemäß Anlage 17/17A und 23/23A bei der Verwendung für Listenvereinigungen ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 35 im Anhang dieser Verordnung vorzuheften.
7. Bei Listenvereinigungen sind in den Stimmzettel (§ 45)
 - a) bei Kreiswahlvorschlägen neben den Angaben zur Person des Bewerbers der Name der aufstellenden Listenvereinigung und die Parteizugehörigkeit des Bewerbers,
 - b) bei Landeslisten neben dem Namen der Listenvereinigung die Kurzbezeichnung oder das Kennwort der daran Beteiligten aufzunehmen.
8. Wahlgebiet im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 sind jeweils die in § 53 Abs. 1 des Gesetzes aufgeführten Gebiete.
9. Anlage 2 erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

(2) In den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin gelten bei der Anwendung der Bundeswahlordnung folgende Maßgaben:

 1. Bei der Anwendung des § 4 Abs. 2 sind auch die Ergebnisse der Wahl zur Volkskammer am 18. März 1990 zu berücksichtigen.
 2. Die Entscheidung nach § 7 Nr. 2 wird getroffen
 - a) in Berlin gemeinsam vom Senat und Magistrat oder der von ihnen bestimmten Stelle,
 - b) in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen, falls eine Landesregierung noch nicht besteht, vom Landeswahlleiter oder der von ihm bestimmten Stelle.
 3. Die Übernahme eines Ehrenamtes können gemäß § 9 auch Mitglieder der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und Mitglieder der Volkskammer ablehnen.
 4. § 12 Abs. 3 gilt auch für entsprechende Einrichtungen im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin (Ost).
 5. In den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin (Ost) werden die Wählerverzeichnisse nach § 14 Abs. 1 aus dem Einwohnerdatenspeicher aufgestellt und den Gemeinden durch das Statistische Amt und die zuständigen regionalen Dienststellen übergeben.
 6. Bis zum Inkrafttreten des § 156 des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin (Ost) ist anstelle der Versicherung an Eides Statt die Versicherung der Wahrheit im Sinne des § 231 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik abzugeben.
 7. Der Bundeswahlleiter legt im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen fest, welche Einrichtungen bei der Wahrnehmung der nach den §§ 71 ff. durchzuführenden Aufgaben der Zusammenfassung und Weiterleitung der Wahlergebnisse eingesetzt werden.
 8. Bekanntmachungen des Bundesministers des Innern und des Bundeswahlleiters werden bis zum Wirksamwerden des Beitritts auch im Bekanntmachungsblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht. In den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sind Bekanntmachungen der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Für Berlin (Ost) wird die Art und Weise der Veröffentlichung zwischen Senat und Magistrat abgestimmt.
 9. Die Entscheidung nach § 91 wird in Berlin gemeinsam vom Senat und Magistrat getroffen.
 10. In den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin werden die Anlagen 13, 17, 18, 23 und 24 in den im Anhang wiedergegebenen Fassungen 13A, 17A, 18A, 23A und 24A verwendet.“

§ 92⁷⁸

§ 93 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bundeswahlordnung vom 8. November 1979 (BGBl. I S. 1805) außer Kraft.⁷⁹

§ 94⁸⁰

Anlage 1

(zu § 18 Absatz 6)

[BGBl. I 2017 S. 586, 588]⁸¹

Anlage 2

(zu § 18 Abs. 5)

[BGBl. I 2002 S. 626, S. 1306; 2005 S. 1951; 2008 S. 2380; 2013 S. 1258, S. 1260; 2017 S. 586, 593]⁸²

78 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift war bloße Änderungsvorschrift.

79 AUFHEBUNG

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 20 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 93 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 54 des Bundeswahlgesetzes auch im Land Berlin.“

UMNUMMERIERUNG

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 20 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat § 94 in § 93 unnummeriert.

80 UMNUMMERIERUNG

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 20 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat § 94 in § 93 unnummeriert.

81 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 54 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1985 S. 1799.

AUFHEBUNG

29.06.1990.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 25. Juni 1990 (BGBl. I S. 1199) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1989 S. 1996.

QUELLE

31.03.2017.—Artikel 1 Nr. 15 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) hat die Anlage eingefügt.

82 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 55 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1985 S. 1803.

29.06.1990.—Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 25. Juni 1990 (BGBl. I S. 1199) hat die Anlage geändert.

22.09.1990.—Artikel 1 der Verordnung vom 14. September 1990 (BGBl. I S. 2030) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1989 S. 1998, 1990 S. 1199.

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 21 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1990 S. 2032.

30.05.1998.—Artikel 1 Nr. 1 bis 4 der Verordnung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1134) hat die Anlage geändert.

Anlage 3

(zu § 19 Absatz 1)

[BGBl. I 2017 S. 595]⁸³

Anlage 3A⁸⁴

Anlage 3B⁸⁵

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 40 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620, ber. S. 1306) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus Anlagenband zu BGBl. I 1993 Nr. 68; BGBl. I 1998 S. 1134.

08.07.2005.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I S. 1951) hat die Anlage geändert.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 24 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat die Anlage geändert.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 30 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat die Anlage geändert.

31.03.2017.—Artikel 1 Nr. 16 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) hat die Anlage geändert.

83 UMNUMMERIERUNG

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 56 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat Anlage 3 in Anlage 3A umnummeriert.

QUELLE

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 22 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.05.1998.—Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1134) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus Anlagenband zu BGBl. I 1993 Nr. 68.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 41 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620, ber. S. 1306) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1998 S. 1136.

08.07.2005.—Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I S. 1951) hat die Anlage geändert.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 25 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat die Anlage geändert.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 31 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat die Anlage geändert.

31.03.2017.—Artikel 1 Nr. 17 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 2002 S. 632, S. 1306; 2005 S. 1951; 2008 S. 2381; 2013 S. 1258.

84 UMNUMMERIERUNG

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 56 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat Anlage 3 in Anlage 3A umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 56 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage geändert.

AUFHEBUNG

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 22 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1985 S. 1811, 1989 S. 1990.

85 QUELLE

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 57 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage eingefügt.

AUFHEBUNG

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 23 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1989 S. 2004.

Anlage 4

(zu § 19 Absatz 2)

[BGBl. I 2017 S. 596]⁸⁶

Anlage 4A⁸⁷

Anlage 4B⁸⁸

Anlage 5

(zu § 20 Abs. 1)

[BGBl. I 2002 S. 635, S. 1306; 2008 S. 2382; 2013 S. 1258; 2017 S. 586]⁸⁹

86 UMNUMMERIERUNG

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 58 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat Anlage 4 in Anlage 4A umnummeriert.

QUELLE

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 24 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 42 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus Anlagenband zu BGBl. I 1993 Nr. 68.

08.07.2005.—Artikel 1 Nr. 8 der Verordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I S. 1951) hat die Anlage geändert.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 26 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat die Anlage geändert.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 32 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat die Anlage geändert.

31.03.2017.—Artikel 1 Nr. 18 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 2002 S. 634, 2005 S. 1951, 2008 S. 2381, 2013 S. 1258.

87 UMNUMMERIERUNG

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 58 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat Anlage 4 in Anlage 4A umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 58 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage geändert.

AUFHEBUNG

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 24 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1985 S. 1812, 1989 S. 1990.

88 QUELLE

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 59 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage eingefügt.

AUFHEBUNG

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 25 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1989 S. 2005.

89 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 60 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage geändert.

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 26 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1985 S. 1813, 1989 S. 1990.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 43 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620, ber. S. 1306) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus Anlagenband zu BGBl. I 1993 Nr. 68.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 27 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat die Anlage geändert.

Anlage 6

(zu § 20 Abs. 2)

[BGBl. I 2002 S. 637, 2008 S. 2383, 2013 S. 1258]⁹⁰

Anlage 7⁹¹

Anlage 8

(zu § 24 Abs. 1)

[BGBl. I 2002 S. 638]⁹²

Anlage 9

(zu § 26)

[BGBl. I 2002 S. 639, S. 1306; 2008 S. 2383; 2013 S. 1258]⁹³

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 33 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat die Anlage geändert.

01.11.2015.—Artikel 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) hat die Anlage geändert.

31.03.2017.—Artikel 1 Nr. 19 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) hat die Anlage geändert.

90 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 61 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1985 S. 1815.

29.06.1990.—Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 25. Juni 1990 (BGBl. I S. 1199) hat die Anlage geändert.

22.09.1990.—Artikel 1 der Verordnung vom 14. September 1990 (BGBl. I S. 2030) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1989 S. 2006, 1990 S. 1200.

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 27 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1990 S. 2038.

30.05.1998.—Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1134) hat die Anlage geändert.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 44 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus Anlagenband zu BGBl. I 1993 Nr. 68; BGBl. I 1998 S. 1134.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 28 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat die Anlage geändert.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 34 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat die Anlage geändert.

91 AUFHEBUNG

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 62 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1985 S. 1816.

92 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 63 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1985 S. 1817.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 45 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1989 S. 2007.

93 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 64 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1985 S. 1818.

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 28 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1989 S. 2008.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 46 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620, S. 1306) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus Anlagenband zu BGBl. I 1993 Nr. 68.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 29 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat die Anlage geändert.

Anlage 10

(zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 3)
[BGBl. I 1985 S. 1819, 2008 S. 2383]⁹⁴

Anlage 11

(zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 4)
[BGBl. I 2002 S. 640, 2008 S. 2383, 2013 S. 1258, 2017 S. 586]⁹⁵

Anlage 12

(zu § 28 Abs. 3)
[BGBl. I 1985 S. 1821; 1989 S. 1991; 1990 S. 1200; 2002 S. 623, S. 641; 2008 S. 2383;
2013 S. 1258]⁹⁶

Anlage 13

(zu § 34 Abs. 1)
[BGBl. I 2002 S. 642, 2008 S. 477]⁹⁷

-
- 18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 35 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat die Anlage geändert.
- 94** ÄNDERUNGEN
11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 30 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat die Anlage geändert.
- 95** ÄNDERUNGEN
29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 65 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1985 S. 1820.
29.06.1990.—Artikel 1 Nr. 13 der Verordnung vom 25. Juni 1990 (BGBl. I S. 1199) hat die Anlage geändert.
21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 47 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1989 S. 2009, 1990 S. 1200.
11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 31 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat die Anlage geändert.
18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 36 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat die Anlage geändert.
31.03.2017.—Artikel 1 Nr. 20 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) hat die Anlage geändert.
- 96** ÄNDERUNGEN
29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 66 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage geändert.
29.06.1990.—Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 25. Juni 1990 (BGBl. I S. 1199) hat die Anlage geändert.
21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 48 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat die Anlage geändert.
11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 32 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat die Anlage geändert.
18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 37 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat die Anlage geändert.
- 97** ÄNDERUNGEN
29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 67 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage geändert.
23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 29 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1985 S. 1823, 1989 S. 1991.
21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 49 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus Anlagenband zu BGBl. I 1993 Nr. 68.

Anlage 13A⁹⁸

Anlage 14

(zu § 34 Abs. 4)

[Anlagenband zu BGBl. I 1993 Nr. 68; BGBl. I 2008 S. 477; 2013 S. 1259]⁹⁹

Anlage 15

(zu § 34 Abs. 5 Nr. 1 und 3 Buchstabe b)

[BGBl. I 2008 S. 480]¹⁰⁰

Anlage 16

(zu § 34 Abs. 5 Nr. 2 und § 39 Abs. 4 Nr. 2)

[BGBl. I 2002 S. 644, 2008 S. 477]¹⁰¹

Anlage 17

(zu § 34 Abs. 5 Nr. 3)

[BGBl. I 2002 S. 645, S. 1306; 2008 S. 478]¹⁰²

-
- 01.04.2008.—Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 476) hat die Anlage geändert.
- 98** QUELLE
22.09.1990.—Artikel 1 der Verordnung vom 14. September 1990 (BGBl. I S. 2030) hat die Anlage eingefügt.
AUFHEBUNG
23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 30 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1990 S. 2039.
- 99** ÄNDERUNGEN
29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 68 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage geändert.
23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 31 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1985 S. 1825, 1989 S. 1991.
01.04.2008.—Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 476) hat die Anlage geändert.
18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 38 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat die Anlage geändert.
01.11.2015.—Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) hat die Anlage geändert.
- 100** ÄNDERUNGEN
01.04.2008.—Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 476) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1985 S. 1827.
- 101** ÄNDERUNGEN
29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 69 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage geändert.
23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 32 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Anlage geändert.
21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 50 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1985 S. 1828, 1989 S. 1991, 1993 S. 2095.
01.04.2008.—Artikel 1 Nr. 13 der Verordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 476) hat die Anlage geändert.
- 102** ÄNDERUNGEN
23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 33 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1985 S. 1829.

Anlage 17A¹⁰³

Anlage 18

(zu § 34 Abs. 5 Nr. 3)

[BGBl. I 2002 S. 648, 2008 S. 478]¹⁰⁴

Anlage 18A¹⁰⁵

Anlage 19

(zu § 36 Abs. 6)

[BGBl. I 1985 S. 1833; 1989 S. 1992; 1993 S. 2095; 2008 S. 478, S. 2383]¹⁰⁶

Anlage 20

(zu § 39 Abs. 1)

[BGBl. I 2002 S. 649, 2008 S. 478, 2013 S. 1259]¹⁰⁷

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 51 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620, S. 1306) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus Anlagenband zu BGBl. I 1993 Nr. 68.

01.04.2008.—Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 476) hat die Anlage geändert.

103 QUELLE

22.09.1990.—Artikel 1 der Verordnung vom 14. September 1990 (BGBl. I S. 2030) hat die Anlage eingefügt.

AUFHEBUNG

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 34 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Anlage aufgehoben. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1990 S. 2041.

104 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 70 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage geändert.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 52 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1985 S. 1832, 1989 S. 1991.

01.04.2008.—Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 476) hat die Anlage geändert.

105 QUELLE

22.09.1990.—Artikel 1 der Verordnung vom 14. September 1990 (BGBl. I S. 2030) hat die Anlage eingefügt.

AUFHEBUNG

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 35 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Anlage aufgehoben. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1990 S. 2044.

106 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 71 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage geändert.

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 36 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Anlage geändert.

01.04.2008.—Artikel 1 Nr. 15 der Verordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 476) hat die Anlage geändert.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 33 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat die Anlage geändert.

107 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 72 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage geändert.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 53 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1985 S. 1836, 1989 S. 1992.

Anlage 21

(zu § 39 Abs. 3)

[BGBl. I 1985 S. 1837, 1989 S. 1992, 1993 S. 2095, 2008 S. 478, 2013 S. 1259]¹⁰⁸

Anlage 22

(zu § 39 Abs. 4 Nr. 1)

[BGBl. I 1985 S. 1839, 2008 S. 478]¹⁰⁹

Anlage 23

(zu § 39 Abs. 4 Nr. 3)

[BGBl. I 2002 S. 650, 2008 S. 478]¹¹⁰

Anlage 23A¹¹¹

Anlage 24

(zu § 39 Abs. 4 Nr. 3)

[BGBl. I 2002 S. 652]¹¹²

01.04.2008.—Artikel 1 Nr. 16 der Verordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 476) hat die Anlage geändert.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 39 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat die Anlage geändert.

108 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 73 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage geändert.

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 37 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Anlage geändert.

01.04.2008.—Artikel 1 Nr. 17 der Verordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 476) hat die Anlage geändert.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 40 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat die Anlage geändert.

109 ÄNDERUNGEN

01.04.2008.—Artikel 1 Nr. 18 der Verordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 476) hat die Anlage geändert.

110 ÄNDERUNGEN

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 38 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1985 S. 1840.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 54 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus Anlagenband zu BGBl. I 1993 Nr. 68.

01.04.2008.—Artikel 1 Nr. 19 der Verordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 476) hat die Anlage geändert.

111 QUELLE

22.09.1990.—Artikel 1 der Verordnung vom 14. September 1990 (BGBl. I S. 2030) hat die Anlage eingefügt.

AUFHEBUNG

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 39 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1990 S. 2045.

112 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 70 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage geändert.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 55 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1985 S. 1842, 1989 S. 1991.

Anlage 24A¹¹³

Anlage 25¹¹⁴

Anlage 25A

(zu § 91a Abs. 1 Nr. 5)

[BGBl. I 1990 S. 2048]¹¹⁵

Anlage 26

(zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 1)

[BGBl. I 2002 S. 653, 2013 S. 1259]¹¹⁶

Anlage 27

(zu § 48 Abs. 1)

[BGBl. I 2002 S. 654, 2008 S. 2383, 2013 S. 1259, 2017 S. 587]¹¹⁷

113 QUELLE

22.09.1990.—Artikel 1 der Verordnung vom 14. September 1990 (BGBl. I S. 2030) hat die Anlage eingefügt.

AUFHEBUNG

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 40 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1990 S. 2047.

114 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 74 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage geändert.

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 41 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Anlage geändert.

AUFHEBUNG

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 41 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1985 S. 1843, 1989 S. 1992, 1993 S. 2096.

115 QUELLE

22.09.1990.—Artikel 1 der Verordnung vom 14. September 1990 (BGBl. I S. 2030) hat die Anlage eingefügt.

116 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 75 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1985 S. 1844.

29.06.1990.—Artikel 1 Nr. 15 der Verordnung vom 25. Juni 1990 (BGBl. I S. 1199) hat die Anlage geändert.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 56 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1989 S. 2010, 1990 S. 1200.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 42 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat die Anlage geändert.

117 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 76 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage geändert.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 57 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1985 S. 1845, 1989 S. 1992.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 34 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat die Anlage geändert.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 43 lit. a der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat die Anlage geändert.

31.03.2017.—Artikel 1 Nr. 21 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) hat die Anlage geändert.

Anlage 28

(zu § 71 Abs. 7 und § 75 Abs. 4)

[BGBl. I 1985 S. 1847, 1989 S. 1992, 2002 S. 624]¹¹⁸

Anlage 29

(zu § 72 Absatz 1)

[BGBl. I 2017 S. 597]¹¹⁹

Anlage 30

(zu §§ 72 Abs. 3, 75 Abs. 6, 76 Abs. 1 und 6, 77 Abs. 1, 78 Abs. 4)

[BGBl. I 1985 S. 1856]

Anlage 31

(zu § 75 Absatz 5)

[BGBl. I 2017 S. 610]¹²⁰

Anlage 32

(zu § 76 Abs. 5)

[BGBl. I 1985 S. 1865, 1989 S. 1993, 2002 S. 624]¹²¹

118 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 77 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage geändert.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 58 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat die Anlage geändert.

119 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 78 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage geändert.

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 42 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1985 S. 1849, 1989 S. 1992.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 59 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus Anlagenband zu BGBl. I 1993 Nr. 68.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 35 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat die Anlage geändert.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 43 lit. b der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat die Anlage geändert.

31.03.2017.—Artikel 1 Nr. 22 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 2002 S. 656, 2008 S. 2384, 2013 S. 1259.

120 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 79 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage geändert.

29.06.1990.—Artikel 1 Nr. 16 der Verordnung vom 25. Juni 1990 (BGBl. I S. 1199) hat die Anlage geändert.

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 43 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1985 S. 1858, 1989 S. 1993, 1990 S. 1200.

01.09.2000.—Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1338) hat die Anlage geändert.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 60 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus Anlagenband zu BGBl. I 1993 Nr. 68; BGBl. I 2000 S. 1340.

11.12.2008.—Artikel 1 Nr. 36 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) hat die Anlage geändert.

31.03.2017.—Artikel 1 Nr. 23 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 2002 S. 664, 2008 S. 2384.

121 ÄNDERUNGEN

Anlage 33

(zu § 77 Abs. 4)

[BGBl. I 1985 S. 1868, 1989 S. 1994, 2002 S. 624, 2013 S. 1259]¹²²

Anlage 34¹²³

Anlage 35¹²⁴

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 80 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage geändert.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 61 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat die Anlage geändert.

122 ÄNDERUNGEN

29.11.1989.—Artikel 1 Nr. 81 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) hat die Anlage geändert.

21.02.2002.—Artikel 1 Nr. 62 der Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) hat die Anlage geändert.

18.05.2013.—Artikel 1 Nr. 44 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) hat die Anlage geändert.

123 QUELLE

14.10.1990.—Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 9. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2159) hat die Anlage eingefügt.

AUFHEBUNG

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 44 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1990 S. 2160.

124 QUELLE

14.10.1990.—Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 9. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2159) hat die Anlage eingefügt.

AUFHEBUNG

23.12.1993.—Artikel 1 Nr. 45 der Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2094) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1990 S. 2160.